



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Analyse

Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht

Handlungsbedarfe und Empfehlungen

Lena Franke



Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Das Institut wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Die Autorin

Lena Franke ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Ihr Arbeitsschwerpunkt ist das rechtswissenschaftliche Monitoring der innerstaatlichen Umsetzung der Istanbul-Konvention im Familien- und Strafrecht sowie der Entwicklungen im Menschenrechtsschutzsystem in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt. Sie studierte Rechtswissenschaften in Hamburg.

Die Autorin dankt Sophie Funke von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention und Anne-Kathrin Krug von der Berichterstattungsstelle Menschenhandel.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.



Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Analyse

Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht

Handlungsbedarfe und Empfehlungen

Lena Franke

Vorwort

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die Istanbul-Konvention, gilt in Deutschland seit 2018 im Rang eines Bundesgesetzes. Damit sind alle staatlichen Stellen auf der Bundesebene sowie in den Ländern und Kommunen uneingeschränkt verpflichtet, die in dem völkerrechtlichen Vertrag verankerten Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt zu befolgen. Die Istanbul-Konvention bekräftigt, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung von Frauen ist. Sie findet in allen sozialen Schichten statt und stellt auch in Deutschland für Frauen die größte Bedrohung ihrer Sicherheit dar. Häusliche Gewalt wird in unterschiedlichen Formen ausgeübt: als körperliche, sexualisierte, seelische oder wirtschaftliche Gewalt. Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt hat einen strukturellen Charakter und ist einer der entscheidenden sozialen Mechanismen, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden. Die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention ist daher auch ein wichtiges Instrument, um die grundgesetzlich gebotene Gleichstellung von Frauen zu erreichen.

Die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren stellt eine besondere Herausforderung dar, weil hier die komplexen menschen- und grundrechtlich garantierten Rechte und Positionen von Eltern und Kindern aufeinandertreffen und miteinander in Ausgleich gebracht werden müssen. In Fällen von häuslicher Gewalt muss dabei ein besonderes Augenmerk auf dem Schutz des gewaltbetroffenen

Elternteils liegen. Der Gewaltschutz darf nicht hinter dem Umgangs- und Sorgerecht des gewaltausübenden Elternteils zurücktreten, und die Sicherheit der Betroffenen und der Kinder ist stets zu gewährleisten. So sieht es insbesondere Artikel 31 der Istanbul-Konvention vor. Dennoch ist in Verfahren zum Umgangs- oder Sorgerecht der Schutz von Betroffenen von häuslicher Gewalt auch nach Trennung bisher in Deutschland nicht flächendeckend sichergestellt. Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt bietet in der Analyse einen Überblick über die aktuelle Rechtslage, über Reformbedarfe und -vorschläge und gibt konkrete Empfehlungen vor dem Hintergrund der menschenrechtlichen Anforderungen, insbesondere aus der Istanbul-Konvention und den Empfehlungen des zuständigen Expert*innenausschusses GREVIO, um einen umfassenderen Gewaltschutz für Betroffene zu gewährleisten. Dabei sind die aufgegriffenen Problemlagen und entsprechenden Empfehlungen nicht als abschließend zu verstehen.

Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle den Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis, die sich die Zeit genommen haben, den Erarbeitungsprozess mit wertvollen und konstruktiven Hinweisen zu unterstützen.

Wir hoffen, diese Analyse trägt dazu bei, den menschenrechtlich gebotenen Schutz Betroffener von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren sicherzustellen.

Professorin Dr. Beate Rudolf
Direktorin des Deutschen Instituts
für Menschenrechte

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 11 |
| <hr/> | |
| 1 Einleitung | 12 |
| <hr/> | |
| 2 Menschenrechtliche Anforderungen | 14 |
| <hr/> | |
| 2.1 Definition „häusliche Gewalt“ | 15 |
| 2.2 Artikel 31 und 15 der Istanbul-Konvention | 15 |
| 2.3 Weitere Vorgaben aus der Istanbul-Konvention | 17 |
| 3 Übergreifende Reformbedarfe im nationalen Recht | 20 |
| <hr/> | |
| 3.1 Explizite Verankerung der Schutzinteressen und der Definition von häuslicher Gewalt | 20 |
| 3.1.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 20 |
| 3.1.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 22 |
| 3.2 Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes | 24 |
| 3.2.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 24 |
| 3.2.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 25 |
| 3.3 Verbindliche Aus- und Fortbildungen für alle am Verfahren beteiligten Fachkräfte | 26 |
| 3.3.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 26 |
| 3.3.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 28 |

4 Reformbedarfe im materiellen Umgangs- und Sorgerecht 30

| | | |
|-------|--|----|
| 4.1 | Umgangsrecht: Anpassung der Regelvermutung | 30 |
| 4.1.1 | Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 30 |
| 4.1.2 | Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 32 |
| 4.2 | Umgangsrecht: Anpassung der Wohlverhaltensklausel | 33 |
| 4.2.1 | Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 33 |
| 4.2.2 | Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 35 |
| 4.3 | Umgangsrecht: Konsequente Nutzung von Umgangs- einschränkungen und -ausschlüssen | 36 |
| 4.3.1 | Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 36 |
| 4.3.2 | Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 37 |
| 4.4 | Sorgerecht: Anpassung der Regelung zur Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben | 39 |
| 4.4.1 | Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 39 |
| 4.4.2 | Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 40 |
| 4.5 | Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls: Ergänzung des Katalogs in § 1666 BGB | 41 |
| 4.5.1 | Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 41 |
| 4.5.2 | Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 41 |

5 Reformbedarfe im Familienverfahrensrecht 43

| | | |
|-------|---|----|
| 5.1 | Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes bei häuslicher Gewalt | 43 |
| 5.1.1 | Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 43 |
| 5.1.2 | Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 45 |

| | | |
|-------|---|----|
| 5.2 | Konkretisierung der Beschleunigungsgrundsatzes und des Sinns und Zwecks des frühen ersten Termins bei häuslicher Gewalt | 46 |
| 5.2.1 | Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 46 |
| 5.2.2 | Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 47 |
| 5.3 | Kein Hinwirken auf Einvernehmen bei häuslicher Gewalt | 48 |
| 5.3.1 | Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 48 |
| 5.3.2 | Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 49 |
| 5.4 | Schutz des Aufenthaltsorts von Gewaltbetroffenen | 50 |
| 5.4.1 | Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen | 50 |
| 5.4.2 | Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung | 51 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 6 | Schlussfolgerungen und Empfehlungen | 53 |
|----------|--|-----------|

| | | |
|----------|--------------------------------|-----------|
| 7 | Literatur und Dokumente | 56 |
|----------|--------------------------------|-----------|

Zusammenfassung

Das kindschaftsrechtliche Verfahren im Kontext von Sorge- und Umgangsrecht ist maßgeblich von Grundannahmen und Leitbildern geprägt, die bei Entscheidungen im Kontext von häuslicher Gewalt ungeeignet oder sogar kontraindiziert sind. Dazu gehören etwa das Einigungsgebot, die Wohlverhaltensklausel, die Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit dem gewalttätigen Elternteil und das Hinwirken auf Einvernehmen.

Obwohl die aktuelle Rechtslage es bereits ermöglicht, häusliche Gewalt im Rahmen des Kindeswohls in (gerichtlichen) Verfahren und Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen, geschieht dies in der Praxis häufig nicht. Das liegt unter anderem daran, dass beteiligte Fachkräfte die Dynamiken von häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf Betroffene und Kinder oft nicht erkennen oder sogar aufgrund misogynen Stereotype delegitimieren.

Das widerspricht den menschenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), nach denen häusliche Gewalt stets in Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen ist und die Sicherheit der Betroffenen und der Kinder gewährleistet werden muss (Art. 31). Obwohl Deutschland seit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention 2018 und dem Auslaufen der Vorbehalte 2023 uneingeschränkt verpflichtet ist, die in dem völkerrechtlichen Vertrag verankerten Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt zu befolgen, nehmen deutsche Gerichte nur selten Bezug auf die Vorgaben

der Istanbul-Konvention. Hinzu kommt, dass eine Regelung für die ausdrückliche Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht derzeit nicht besteht, ebenso wenig eine Regelung, die die Schutzinteressen eines gewaltbetroffenen Elternteils ausdrücklich berücksichtigt. Damit wird eine zentrale Anforderung aus Artikel 31 aktuell im nationalen Recht nicht umgesetzt. Aus menschenrechtlicher Perspektive besteht vor diesem Hintergrund dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die vorliegende Analyse arbeitet zentrale Schutzlücken in Bezug auf die Situation von Betroffenen häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren heraus. Dabei unterbreitet sie Vorschläge für eine menschenrechtskonforme Umsetzung der Vorgaben aus der Istanbul-Konvention und aus anderen völkerrechtlich verbindlichen rechtlichen Vorgaben im materiellen Umgangs- und Sorgerecht sowie im Familienverfahrensrecht, wie zum Beispiel die Anpassung der Regelvermutung und der Wohlverhaltensklausel.

Aufgrund des umfassenden Ansatzes der Istanbul-Konvention wird zudem die aktuelle Situation der Aus- und Fortbildung der am Umgangs- und Sorgerecht beteiligten Fachkräfte beleuchtet und es werden Vorschläge für konventionskonforme gesetzliche und politische Maßnahmen unterbreitet (Art. 15). Weiter wird ein Blick auf die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) geworfen, denn die Berücksichtigung der Meinung des Kindes und das Kindeswohl (Art. 12 i.V.m Art. 3 UN-KRK) spielt eine zentrale Rolle in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren.

1 Einleitung

Häusliche Gewalt in Deutschland ist ein weit verbreitetes Problem, dessen Ausmaß aufgrund mangelhafter Datenlage nicht genau zu bemessen ist. Viele Betroffene erstatten keine Anzeige. 2022 wurden laut Bundeslagebild Häusliche Gewalt des Bundeskriminalamts (BKA) 240.547 Fälle häuslicher Gewalt polizeilich registriert, 8,5 Prozent mehr als im Vorjahr und 13 Prozent mehr als im Jahr 2018.¹ Jeden Tag erfahren demnach mehr als 650 Menschen in Deutschland häusliche Gewalt.² Im Bereich der Partnerschaftsgewalt stiegen die gemeldeten Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr 2021 sogar um 9,1 Prozent.³ Über 70 Prozent der Betroffenen sind Frauen, die überwiegende Mehrheit der Tatverdächtigen Männer.⁴ Das bedeutet: „Jede Stunde werden mehr als 14 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt. Beinahe jeden Tag versucht ein Partner oder Expartner eine Frau zu töten.“⁵ Die Zahlen erfassen dabei nur einen Bruchteil der tatsächlich verübten Gewalt, denn in kaum einem anderen Bereich ist das Dunkelfeld so groß wie im Bereich sexualisierte Gewalt und Partnerschaftsgewalt.⁶

Trotz mangelhafter Datenlage zeigt sich, dass das Risiko häuslicher Gewalt unmittelbar nach dem Ende einer Partnerschaft am höchsten ist. Für Frauen, aber auch für die gemeinsamen Kinder eines Paares, steigt das Risiko, Gewalt bis hin zur (versuchten) Tötung ausgesetzt zu sein, kurz nach der Trennung um ein Fünffaches.⁷ In gewalttätigen Beziehungen sind Kinder unter Umständen sogar selbst von häuslicher Gewalt betroffen

und haben sie in der Regel miterlebt. In Hinblick auf Umgangs- und Sorgerechtsverfahren bedeutet das: Um einen umfassenden Gewaltschutz zu gewährleisten, müssen der Kinderschutz, der Gewaltschutz und Elternrechte gewährleistet und miteinander in Einklang gebracht werden.

Bereits die Zahlen, die nur das Hellfeld beleuchten, machen deutlich, wie wichtig es ist, häusliche Gewalt insbesondere in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren zu berücksichtigen. Doch der Gewaltschutz eines gewaltbetroffenen Elternteils in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren ist aktuell nicht gewährleistet. Teilweise wird häusliche Gewalt sogar als nicht relevant für etwa das Umgangsrecht des gewaltausübenden Elternteils beurteilt.⁸ Für die von häuslicher Gewalt Betroffenen bedeutet das eine in höchstem Maße emotional und finanziell belastende Situation mit potenziell (re-)traumatisierenden, wenn nicht sogar lebensbedrohlichen Konsequenzen. In der Regel wird von ihnen verlangt, Angst und Wut auf der „Paarebene“ zu belassen und sich auf der „Elternebene“ kompromiss- und kooperationsbereit zu verhalten.⁹ Der Anspruch der Betroffenen auf Schutz vor (erneuter) Gewalt bleibt dabei unberücksichtigt.

1 Vgl. BKA (2023), S. 8.

2 DIMR (2023b).

3 BKA (2023), S. 14.

4 Im Bereich häusliche Gewalt waren 71,1 Prozent der Opfer laut BKA weiblich, 76,3 Prozent der tatverdächtigen Personen waren männlich, ebd., S. 11, 13.

5 So auch Bundesfamilienministerin Paus anlässlich der Veröffentlichung des neuen Bundeslagebilds, vgl. Deutsche Bundesregierung (2023).

6 BKA (2022), S. 78–79, 82; Müller / Schröttle (2004), S. 29–30.

7 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 220, 226, 319; BIK (2021), S. 108–109; Müller / Schröttle (2004), S. 20.

8 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 221.

9 Vgl. Flügge (2008), S. 138.

Obwohl die (rechtlichen) Problemlagen seit Jahren in Wissenschaft, Praxis und Politik bekannt sind, ist bisher wenig geschehen, um einen rechtssicheren Rahmen für Gewaltbetroffene zu schaffen.¹⁰ Gleichzeitig existiert mittlerweile eine Vielzahl menschenrechtlicher Anforderungen an die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, insbesondere aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),¹¹ das in Deutschland mit Inkrafttreten am 1. Februar 2018 im Rang eines Bundesgesetzes gilt.

10 Auch GREVIO, die für die Auslegung und innerstaatliche Anwendung der Istanbul-Konvention zuständige Expert*innengruppe des Europarats, zeigt sich mit Verweis auf das Thesenpapier der Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht“ des Bundesjustizministeriums (BMJ) von 2019 besorgt, dass von gesetzgeberischer Seite in diesem Zusammenhang trotz bekannter Defizite kein besonderer Handlungsbedarf gesehen wird, siehe CoE, GREVIO (2022), Ziff. 225.

11 Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017, BGBl. 2017 Teil II S. 1026 ff. Deutschland hat die Konvention am 12. Oktober 2017 ratifiziert. Artikel der Istanbul-Konvention werden im Folgenden ohne nähere Bezeichnung aufgeführt, es sei denn, aus dem Kontext geht nicht unmissverständlich hervor, dass es sich um solche der Istanbul-Konvention handelt.

2 Menschenrechtliche Anforderungen

Die menschenrechtlichen Anforderungen an die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren durch Gerichte und Behörden sind mittlerweile sehr ausdifferenziert: Allen voran enthält die Istanbul-Konvention eine Vielzahl konkreter Verpflichtungen, welche Formen von Gewalt in welchem Umfang im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren berücksichtigt werden müssen und welche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen die Vertragsstaaten für Betroffene und ihre Kinder zu ergreifen haben. Seit ihrer Ausarbeitung 2011 ist die Istanbul-Konvention das zentrale europäische Menschenrechtsinstrument im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt, das staatliche Stellen auf allen Ebenen zu vielfältigen ineinandergreifenden Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Gewaltschutz, Unterstützung von Betroffenen sowie Strafverfolgung verpflichtet. Mit Inkrafttreten 2018 in Deutschland müssen auch deutsche Behörden und Gerichte die Vorgaben der Konvention beachten und sie (mittelbar) bei der Auslegung von nationalem Recht anwenden.¹²

Für das einheitliche völkerrechtliche Verständnis und damit für die Auslegung und innerstaatliche Anwendung der Istanbul-Konvention sind die Empfehlungen der Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) maßgeblich.¹³ Die unabhängige Expert*innengruppe auf Europaratsebene ist damit betraut, die Umsetzung der Konvention in den Vertragsstaaten zu überwachen und zu

unterstützen. Der erste, im Oktober 2022 veröffentlichte Evaluationsbericht der GREVIO attestiert Deutschland drängende Umsetzungsdefizite bei der Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren.¹⁴

Zudem kann GREVIO sogenannte Allgemeine Empfehlungen (General Recommendations) verabschieden, die einzelne Themen oder Artikel der Konvention vertieft behandeln und auslegen.¹⁵ Die Empfehlungen sind nicht verbindlich, dienen den Vertragsstaaten aber als wichtige Quelle für das Verständnis der Konvention.¹⁶ Ferner präzisiert GREVIO einzelne Verpflichtungen in den Länder-Evaluationsberichten, was diese zu einer wertvollen Auslegungshilfe macht.

Auch die internationale Rechtsprechung beeinflusst die Entwicklung der Menschenrechte und damit deren Verständnis im internationalen und nationalen Recht. Wichtig ist hier vor allem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dessen Rechtsprechung einerseits die Entwicklung der Istanbul-Konvention maßgeblich geprägt hat und der andererseits die Vorgaben der Konvention und Aussagen von GREVIO in mittlerweile ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) heranzieht.¹⁷ Der EGMR war jüngst mehrfach mit der mangelhaften Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Kontext von Umgangs- und Sorgerecht und entsprechenden

12 BVerfG (2004): Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, Rn. 31–32; zur innerstaatlichen Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen ausführlich etwa Rabe (2018), S. 147–151; Uerpmann-Witzack (2017), S. 1812–1814; Gerhold (2016), S. 122–125.

13 Laut Bundesverfassungsgericht muss sich ein nationales Gericht bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge mit den „Auffassungen eines zuständigen internationalen Vertragsorgans in gutem Glauben argumentativ auseinandersetzen“, siehe BVerfG (2016): Beschluss vom 26.07.2016, 1 BvL 8/15, Rn. 90.

14 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 228–230; CoE, Committee of the Parties to the Istanbul Convention (2022), A. Nr. 13.

15 CoE, GREVIO (2021).

16 Schmahl / Neidinger (2023), S. 57.

17 Mit kritischen Anmerkungen: Schmahl / Neidinger (2023), S. 57–58.

Verletzungen der EMRK durch Vertragsstaaten befasst.¹⁸ In seiner Entscheidung zu Italien aus dem Jahr 2022 hat der EGMR zum Beispiel zentrale Grundsätze aufgestellt, die im nationalen Umgangs- und Sorgerecht umgesetzt werden sollen.¹⁹ Daneben ist auch die Spruchpraxis thematisch angrenzender menschenrechtlicher Fachauschüsse für das Verständnis der Menschenrechte relevant, darunter etwa der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) oder der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC).

2.1 Definition „häusliche Gewalt“

In sachlicher Hinsicht ist der umfassende Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention zugrunde zu legen: Häusliche Gewalt umfasst alle Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen (ehemaligen) Beziehungspartner*innen, also körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche sowie die digitale Dimension von Gewalt, unabhängig davon, ob die Beteiligten einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder hatten (Art. 3b).²⁰ Der persönliche Anwendungsbereich ist nach Artikel 2 Absatz 1 für Frauen²¹, worunter nach Artikel 3 f) auch Mädchen und weibliche Jugendliche unter 18 Jahren fallen, uneingeschränkt für alle Gewaltformen eröffnet. Artikel 2 Absatz 2 empfiehlt hinsichtlich Männern, Jungen und männlichen Jugendlichen den Anwendungsbereich der Konvention für häusliche Gewalt im Sinne von Artikel 3 b) auszuweiten.

Häusliche Gewalt betrifft überproportional häufig Frauen und ist insofern eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die eine

Menschenrechtsverletzung und Form der Diskriminierung darstellt (Art. 3a) und b)). Auch häuslicher Gewalt liegt eine strukturelle Ungleichheit zugrunde, das heißt gesellschaftlich verankerte Machtasymmetrie und geschlechtsspezifische Rollenbilder, und sie ist keine Privatsache.²²

Artikel 3 Istanbul-Konvention – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens [...]

b) bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte; [...]

Zudem ist das Nichtdiskriminierungsgebot in Artikel 4 Absatz 3 zu beachten, das jede Diskriminierung bei der Umsetzung der Maßnahmen nach der Konvention zum Beispiel aufgrund der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung oder des Aufenthaltsstatus, verbietet.

2.2 Artikel 31 und 15 der Istanbul-Konvention

Artikel 31 Istanbul-Konvention setzt den zentralen menschenrechtlichen Standard zum Gewaltschutz im Umgangs- und Sorgerecht. Er verpflichtet die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen,

18 Etwa EGMR (2023): Luca / Republik Moldau, Urteil vom 17.10.2023, Beschwerde-Nr. 55351/17; EGMR (2022): Landi / Italien, Urteil vom 07.04.2022, Beschwerde-Nr. 10929/19; EGMR (2017): O.C.I. u. a. / Rumänien, Urteil vom 21.05.2017, Beschwerde-Nr. 49450/17.

19 EGMR (2022): I.M. u. a. / Italien, Urteil vom 10.11.2022, Beschwerde-Nr. 25426/20, siehe Meysen (2023), S. 277–280.

20 CoE (2011), Erläuternder Bericht, Ziff. 42, 43.

21 Nach der Istanbul-Konvention schließt der Begriff Frauen explizit auch Mädchen unter 18 Jahren ein (Art. 3f)). Artikel 3c) versteht den Begriff Geschlecht (Gender) bezogen auf die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht. Das umfasst gesellschaftlich geprägte Rollen, Verhaltensweisen und zugeschriebene Merkmale, die eine Gesellschaft für „Frauen und Männer“ als angemessen ansieht. Der Wortlaut der Konvention hält aber an der Zweigeschlechtlichkeit fest. Damit fallen alle heterosexuellen, lesbischen oder bisexuellen Frauen und Mädchen, deren Geschlechtsidentität mit dem weiblichen biologischen Geschlecht übereinstimmt (cis Frauen und Mädchen), sowie trans* Frauen und Mädchen – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung – unter den Anwendungsbereich der Konvention. Die Bundesregierung hat darüber hinaus klargestellt, dass auch inter* Personen ohne Einschränkungen in den Anwendungsbereich der Konvention fallen. Siehe DIMR (2023a), S. 15–16.

22 CoE (2011), Erläuternder Bericht Ziff. 43, 44 und Präambel.

um sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren berücksichtigt wird (Abs. 1). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Ausübung dieser Rechte die Interessen und die Sicherheit der Betroffenen oder der Kinder nicht beeinträchtigt (Abs. 2). Der Erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention stellt maßgeblich auf die Situation nach Trennung oder Scheidung der Eltern ab und betont, dass Betroffene und Kinder sich bei der Einhaltung von gerichtlichen Anordnungen zum persönlichen Umgang durch eine Begegnung mit dem gewaltausübenden Elternteil unter Umständen einem Risiko aussetzen.²³

Artikel 31 Istanbul-Konvention – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Einleitend betont der Erläuternde Bericht die möglichen Auswirkungen, die das Miterleben von häuslicher Gewalt auf Kinder haben kann, beispielsweise in Form von Traumatisierung.²⁴ Bereits Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verpflichtet die Staaten, Kinder vor jeder Form der Gewaltanwendung zu schützen, und geht dabei von einem weiten Gewaltbegriff aus.²⁵ Das Miterleben von häuslicher Gewalt wird vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes dabei als eine Form der „psychischen Gewalt“ anerkannt, die einen eigenen Schutzbedarf der Kinder auslöst.²⁶

Die Verpflichtung aus Artikel 31 erstreckt sich auf alle gerichtlichen Entscheidungen und insbesondere Anordnungen, die Umgänge der Eltern sowie weiterer Familienangehöriger mit den Kindern regeln.²⁷ Der Erläuternde Bericht stellt klar, dass Gewalt gegen ein Elternteil und deren Auswirkungen ebenso berücksichtigt werden soll wie Gewalt gegen die Kinder selbst.²⁸ Das bedeutet auch, dass Gerichte sich in jeder Entscheidung fachgerecht mit der ausgeübten Gewalt auseinandersetzen haben und ein Screening auf eine Vorgeschichte von häuslicher Gewalt sowie eine solide Risikobewertung durchführen müssen.²⁹ Diese Anforderung präzisiert GREVIO und betont nachdrücklich, dass für konventionskonforme Entscheidungen Familienrichter*innen und anderen Fachkräfte über das Wissen und das Bewusstsein für die potenzielle Gefährdung der Betroffenen bei Ausübung von Umgangs- und Sorgerechten verfügen müssen.³⁰ Im Ergebnis müsse die Sicherheit des gewaltbetroffenen

23 Ebd., Ziff. 176.

24 Ebd., Ziff. 4 und 143. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem Verfahren eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) angenommen, weil die Behörden nicht ausreichend darauf reagiert hatten, dass der Täter Schutzanordnungen unterließ und das Kind daher wiederholt Zeuge von Gewalt gegen die Mutter wurde, siehe EGMR (2013): *Eremia / Republik Moldau*, Urteil vom 28.05.2013, Beschwerde-Nr. 3564/11, Ziff. 78.

25 UN, CRC (2011), Ziff. 4, 17, 19.

26 UN, CRC (2011), Ziff. 21; 43b) ii); Die Istanbul-Konvention erkennt in Art. 26 zudem den eigenständigen Schutz- und Unterstützungsbedarf von Kindern an, die geschlechtsspezifische Gewalt miterlebt haben, und begründet die Verpflichtung der Staaten, für sie spezialisierte Angebote vorzuhalten.

27 CoE (2011), Erläuternder Bericht, Ziff. 175: „Mit dieser Bestimmung soll dafür Sorge getragen werden, dass die Behörden keine Anordnungen zum persönlichen Umgang erlassen, ohne dabei in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu berücksichtigen. Sie betrifft richterliche Anordnungen, welche den Kontakt zwischen Kindern und ihren Eltern und sonstigen Mitgliedern ihrer Familie regeln. [...]“.

28 Ebd.

29 Etwa CoE, GREVIO (2022), Ziff. 220.

30 Ebd., Ziff. 228a-c; CoE, GREVIO (2019), Ziff. 166, 167.

Elternteils und der Kinder ein zentraler Faktor sein, wenn in Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen das Wohl des Kindes bestimmt werde.³¹

Hiermit korrespondiert die Verpflichtung aus Artikel 15, wonach die Vertragsparteien gewährleisten müssen, dass alle Fachkräfte, die mit Betroffenen und Täter*innen zu tun haben, systematische und obligatorische Erstausbildung und Fortbildungen erhalten.³² Sie müssen insbesondere sämtliche Formen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erkennen können und in der Lage sein, darauf angemessen zu reagieren. Dabei soll der Schwerpunkt auf den Menschenrechten der Betroffenen, ihrer Sicherheit, ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Stärkung sowie auf der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegen.³³ Im Kontext von Entscheidungen im Umgangs- und Sorgerecht fordert GREVIO die Bundesregierung auf, bei der Sensibilisierung der relevanten Berufsgruppen nachzusteuern, damit sie Gewaltdynamiken und die Auswirkung auf den gewaltbetroffenen Elternteil und Kinder erkennen und berücksichtigen.³⁴ Benannt werden insbesondere: Sozialarbeiter*innen, Jugendamtsmitarbeiter*innen, Mitglieder der Justiz, Gerichtssachverständige und Kinderpsycholog*innen.

Zudem moniert GREVIO das Fehlen von expliziten Regelungen, nach denen Gewaltvorfälle in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren zu berücksichtigen sind.³⁵ Hieran schließt sich auch der EGMR mit seiner Entscheidung vom 10. November 2022 zu Italien an und entschied, dass eine entsprechende Integration des Leitbilds von Artikel 31 in nationales Recht und Rechtspraxis notwendig sei.³⁶

Artikel 15 Istanbul-Konvention – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

(1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

[...]

2.3 Weitere Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

Im Kontext von staatlichen Handlungspflichten in Bezug auf die Berücksichtigung von Gewalt ist zudem Artikel 48 relevant. Er sieht vor, dass alternative Streitbeilegungsverfahren im Rahmen von Sorge- und Umgangsentscheidungen nicht verpflichtend sein dürfen; darunter fallen zum Beispiel Mediation und Schlichtungsverfahren.³⁷ Die Konvention greift hier den Gedanken auf, dass Betroffene von Gewalt in solchen Verfahren Straftäter*innen niemals auf einer gleichberechtigten Basis gegenüber treten können und stattdessen aufgrund der Art der erlittenen Straftaten bei Betroffenen ein Gefühl von Scham, Ohnmacht und der Verletzlichkeit hervorgerufen werden kann, während Straftäter*innen ein Gefühl von Macht und Dominanz verspüren werden.³⁸ Das gilt laut GREVIO auch für „De-facto-Verpflichtungen“ (Obliegenheiten), welche schon dann

31 Etwa CoE, GREVIO (2022), Ziff. 220. Diese Ansicht vertritt auch der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2014, wonach auch das über einen längeren Zeitraum andauernde Muster von Gewalt (pattern of domestic violence) zu berücksichtigen sei, das in diesem Fall das Leben der Familie über Jahre beeinflusst hatte. Vgl. UN, CEDAW (2014), Ziff. 9.3–9.5.

32 CoE (2011), Erläuternder Bericht, Ziff. 99–100.

33 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 102.

34 Ebd., Ziff. 228a.

35 Ebd., Ziff. 219.; CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 327; EGMR (2022): (Fn. 19), siehe Meysen (2023), S. 280.

36 EGMR (2022): (Fn. 19), siehe Meysen (2023), S. 279–280.

37 CoE (2011), Erläuternder Bericht, Ziff. 251.

38 Ebd., Ziff. 252.

anzunehmen sind, wenn die von der Straftat Betroffene Nachteile durch ihr Wegbleiben vom Termin erfährt oder erfahren kann.³⁹ Gewaltbetroffene, die sich aus Angst weigern, an Treffen mit Gewalttäter*innen teilzunehmen, dürfen nicht sanktioniert werden, indem sie zum Beispiel als ungeeignet für die Erziehung eingestuft werden.⁴⁰

Artikel 48 Istanbul-Konvention – Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.

[...]

Weitere Anforderungen an den Gewaltschutz ergeben sich aus Artikel 51 bis 53. Nach Artikel 51 sind in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt alle zuständigen staatlichen Stellen verpflichtet, proaktiv einzelfallbezogene Gefährdungsanalysen behördenübergreifend und nach standardisierten Verfahren durchzuführen und entsprechende (präventive) Maßnahmen zu ergreifen.⁴¹ Die Gefährdungsanalyse umfasst eine Einschätzung zur Gefahr für Leib und Leben, zur Schwere der Situation und zur Gefahr vor wiederholter Gewalt.⁴² Insofern bedarf es einer verpflichtenden Beteiligung der Familiengerichte an einem behördenübergreifenden Fachkräftenetzwerk⁴³ und eines einheitlichen Standards für die Gefährdungseinschätzung⁴⁴ für alle Mitglieder in diesem Netzwerk, nicht nur für die Polizei. Nach Artikel 52

(Eilschutzanordnungen) und 53 (Kontakt und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen) müssen alle Betroffenen von Gewalt Zugang zu wirksamen Schutzanordnungen in Situationen akuter Gefahr sowie längerfristig im gerichtlichen (Eil-)Verfahren gegen die Gewalttäter*innen haben.⁴⁵

Artikel 51 Istanbul-Konvention – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

Nach Artikel 16 sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Programme einzurichten oder zu fördern, die verhindern, dass Täter*innen erneut häusliche und sexualisierte Gewalt ausüben und diese bei der Änderung ihres Verhaltens unterstützen.⁴⁶ Damit kommt der „Täterarbeit“⁴⁷ nach der Konvention eine präventive Dimension zu, indem sie

39 CoE, GREVIO (2017), Ziff. 185.

40 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 286.

41 Einschließlich der Kontrolle des Zugriffs auf Schusswaffen seitens der gewaltausübenden Personen, siehe CoE (2011), Erläuternder Bericht, Ziff. 306–310; so auch EGMR (2022): (Fn. 19), siehe Meysen (2023), S. 280.

42 CoE (2011), Erläuternder Bericht, Ziff. 260; Heinke / Wildvang / Meysen (2021), S. 106.

43 CoE (2011), Erläuternder Bericht, Ziff. 261.

44 Zum Beispiel Hertel (2017).

45 CoE (2011), Erläuternder Bericht, Ziff. 264–276.

46 Ebd., Ziff. 102–105.

47 Der Begriff „Täterarbeit“ wird hier und im Folgenden in Anführungszeichen gesetzt, weil er weder im strafrechtlichen Kontext in der dortigen gesetzlichen Umsetzung (§ 153a StPO) genutzt wird noch im allgemeinen Sprachgebrauch eindeutig ist.

idealerweise bereits in eine (lokale) Interventionskette eingebettet ist.⁴⁸ Andererseits ist die „Täterarbeit“ auch in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren – und eben nicht nur im strafrechtlichen Verfahren – ein zentraler Baustein bei der Durchbrechung von gewalttätigen Verhaltensmustern.⁴⁹

Artikel 16 Istanbul-Konvention – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

⁴⁸ CoE, GREVIO (2022), Ziff. 111a.

⁴⁹ Freudenberg (2023), S. 139.

3 Übergreifende Reformbedarfe im nationalen Recht

Unter „übergreifende Reformbedarfe“ werden im Folgenden alle Vorschläge und Empfehlungen gefasst, die sich auf das gesamte deutsche materielle Umgangs- und Sorgerecht sowie das Verfahrensrecht in Familiensachen beziehen. Darunter fallen die rechtliche Möglichkeit, die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils ausdrücklich in Entscheidungen im materiellen und verfahrensrechtlichen Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen, eine fehlende Definition von häuslicher Gewalt, Nachsteuerungsbedarfe bei der Sensibilisierung von Fachkräften durch Aus- und Fortbildung und eine verbesserte Berücksichtigung des Kindeswillens.

3.1 Explizite Verankerung der Schutzinteressen und der Definition von häuslicher Gewalt

Bislang gibt es im Kindschaftsrecht keine Vorschrift, die ausdrücklich eine Berücksichtigung der Schutzinteressen von Gewaltbetroffenen im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren vorsieht und damit auch ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) schützt. Entscheidungen zu Umgangs- und Sorgerecht stehen zudem immer in einem Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlich garantierten Elternrechten in Artikel 6 Absatz 2 und 3 GG. Auch die Grundrechte des Kindes sind zu beachten: Es hat ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und Schutz durch den Staat (Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Außerdem darf es nicht (ohne

Rechtfertigung) von der eigenen Familie getrennt werden (Art. 6 Abs. 3 GG).

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) kann die Opfer nur bedingt schützen; hier besteht ein Zielkonflikt in Bezug auf das Umgangs- und Sorgerecht, und der Gewaltschutz wird dem Umgangsrecht oft untergeordnet, zum Beispiel wenn in Gewaltschutzanordnungen (Art. 53) zugunsten des Umgangs Kontaktverbote modifiziert werden.⁵⁰ Das ist möglich, weil während der Entstehung des GewSchG der familiengerichtliche Bereich zunächst ausdrücklich ausgeklammert wurde; das GewSchG findet keine Anwendung, wenn eine unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft stehende Person von den Eltern oder von einer aufgrund ihrer Eigenschaft als Vormund oder Pfleger sorgeberechtigten Person verletzt wird (§ 3 Abs. 1 GewSchG).

3.1.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

Leitbild der gerichtlichen Entscheidungen über Umgangs- und Sorgerechte ist das Kindeswohl, das in einzelnen Regelungen und als übergreifendes Prinzip in § 1697a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) normiert ist.⁵¹ Hiernach trifft das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten diejenige Entscheidung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Familienrichter*innen können häusliche Gewalt in diesem Zusammenhang über das „Kindeswohl“ beziehungsweise die „Kindeswohlgefährdung“ berücksichtigen. Bei beiden Begriffen handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die vom Gericht in jedem Einzelfall ausgefüllt werden müssen.⁵² Sie fungieren somit

⁵⁰ CoE, GREVIO (2022), Ziff. 219, 222, 226; BIK (2021), S. 106–108.

⁵¹ Ausführlicher etwa Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1697a BGB, Rn. 1.

⁵² Hau / Poseck (2023), § 1671 BGB, Rn. 48.

als „Einfallstor“ für Einschränkungen des Umgangs- und Sorgerechts aufgrund häuslicher Gewalt, insbesondere durch eine menschenrechtskonforme Auslegung der innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen im Lichte von unter anderem Artikel 31 Istanbul-Konvention. Aus kinderrechtlicher Perspektive ist es wichtig, das Verständnis der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK zugrunde zu legen, dem die deutschen Regelungen bisher nicht vollständig entsprechen.⁵³

Es ist davon auszugehen, dass es in der Rechtsprechung bisher kein breites Verständnis dafür gibt, dass das Miterleben häuslicher Gewalt auch das Kindeswohl gefährdet.⁵⁴ Dabei ist zu beachten, dass nur ein Bruchteil der relevanten Entscheidungen verfügbar ist, da die Gerichte keineswegs alle Entscheidungen veröffentlichen.⁵⁵ Die Familiengerichtsstatistik führt nicht auf, ob und inwieweit Umgangs- und Sorgerechte aufgrund von häuslicher Gewalt eingeschränkt werden.⁵⁶ Außerdem ist davon auszugehen, dass eine beträchtliche Zahl von Fällen nicht mit einer gerichtlichen Entscheidung endet, sondern mit gerichtlichen Vergleichen, die bisher statistisch nicht erfasst werden. In Ermangelung von disaggregierten Daten und systematisch analysierten Verfahren lässt sich kein einheitliches Gesamtbild erkennen – ein wichtiger Kritikpunkt von GREVIO im Evaluationsbericht zu Deutschland.⁵⁷ Der aktuelle Forschungs- und Wissensstand bietet allerdings wichtige Anhaltspunkte für die Tendenzen in der aktuellen Praxis, wonach häusliche Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

nicht entsprechend der Istanbul-Konvention berücksichtigt wird, weder im Zusammenhang mit dem Kindeswohl noch mit Blick auf die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils, und ein umfassender Gewaltschutz bisher nicht gewährleistet ist.⁵⁸ So ist in der neueren Rechtsprechung zwar eine Beachtung der Vorgaben und ein ausdrücklicher Bezug auf die Istanbul-Konvention zu verzeichnen.⁵⁹ Aus den oben genannten Gründen kann daraus aber nicht auf eine flächendeckende Praxis insbesondere der Familiengerichte als erstinstanzliche Gerichte geschlossen werden.

Zudem wird häusliche Gewalt von der Rechtsprechung bisher über den Rückgriff auf eine Kindeswohlgefährdung berücksichtigt.⁶⁰ Die Reformulierung des Schutzes des gewaltbetroffenen Elternteils als gleichzeitige Kindeswohlgefährdung wirkt eher wie eine behelfsmäßige Lösung der Rechtsprechung, weil im Kindschaftsrecht keine ausdrückliche Verpflichtung vorgesehen ist, Fälle von häuslicher Gewalt zu berücksichtigen.⁶¹ Das hat gravierende Auswirkungen auf den Gewaltschutz, zum Beispiel bei der Bewertung, ob Umgangskontakte (temporär) ausgeschlossen werden können: Entweder muss sich das (Mit-)Erleben der häuslichen Gewalt erkennbar auf das Kind auswirken und/oder sogar die Gefahr von Gewalt gegen das Kind drohen oder Gerichte stellen auf das Interesse der Kinder an der Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils ab, weil es ihre Hauptbezugsperson ist.⁶² Diese Bewertung wird dem Schutz des betroffenen Elternteils und seines Rechts auf körperliche Unversehrtheit in der Regel nicht gerecht. Nur vereinzelt erkennen Gerichte an, dass zum Schutz der seelischen und körperli-

53 Ausführlich dazu unter Punkt 3.2 (Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes)

54 Rechtsprechungsübersichten finden sich bei Meysen / Lohse (2021), S. 29–36; Hoffmann / Meysen / Oygén (2021), S. 56–62.

55 Hamann (2021), S. 657–658.

56 Vgl. Destatis (2022).

57 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 230.

58 So auch ebd., Ziff. 221; eine Übersicht und Auswertung der Rechtsprechung (und Literatur) zur Regelung des Umgangs findet sich z. B. bei Meysen / Lohse (2021), S. S. 29–39; vgl. zum Familienrecht in Deutschland: Hammer (2022); Berichte aus der Praxis finden sich z. B. bei Hedayati (2023), S. 105–158; NRV (2022), S. 1; FHK (2019), S. 3, 9–14.

59 Etwa OLG Köln (2022): Beschluss vom 29.09.2022, 14 UF 57/22, Rn. 31–33; KG Berlin (2022): Beschluss vom 04.08.2022, 17 UF 6/21, Rn. 24–25.

60 Meysen / Lohse (2021), S. 31.

61 Vgl. CoE, GREVIO (2022), Ziff. 219; Österreich zählt z. B. in § 138 Nr. 7 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) unter den wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls auf: „[...] die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben; [...]“

62 Vgl. OLG Köln (2022): (Fn. 59); KG Berlin (2020): Beschluss vom 23.12.2020, 16 UF 10/20; BVerfG (2012): Beschluss vom 13.12.2012, 1 BvR 1766/12; OLG Köln (2013): Beschluss vom 15.3.2013, II-26 UF 9/13, 26 UF 9/13.

chen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils Umgangseinschränkungen und -ausschlüsse notwendig sind oder dass die miterlebte Gewalt gegen einen Elternteil eine Form von Kindesmisshandlung darstellen kann.⁶³ Damit ist nach aktueller Rechtslage und Rechtspraxis der verfassungs- und menschenrechtlich garantierte Schutz insbesondere des gewaltbetroffenen Elternteils im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren nicht umfassend gewährleistet: Artikel 31 Absatz 2 spricht ausdrücklich von den Rechten des Kindes und „des Opfers“, womit der gewaltbetroffene Elternteil gemeint ist.

Entscheidend für die angemessene und flächendeckende Berücksichtigung von häuslicher Gewalt ist zudem ein einheitliches Verständnis und damit eine verbindliche Definition von häuslicher Gewalt, um einen einheitlichen Rechtsrahmen zu gewährleisten. Eine solche Definition existiert mit Ratifikation in Artikel 3 b) der Istanbul-Konvention.

Dieser Wortlaut ist verbindlich für Behörden und Gerichte und im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen. GREVIO kritisiert, dass in Deutschland bisher keine Regelungen existieren, über die häusliche Gewalt als rechtliches Kriterium in der Prüfung berücksichtigt werden kann.⁶⁴ In Ermangelung systematischer Verfahrensanalysen und Datensammlungen können aktuell auch keine Aussagen darüber getroffen werden, welche Gewaltformen in Verfahren berücksichtigt werden.⁶⁵ Anhand veröffentlichter Entscheidungen wird die Tendenz deutlich, dass die Praxis den umfassenden Gewaltbegriff der Konvention in der Regel nicht zugrunde legt: In erster Linie behandeln veröffentlichte Entscheidungen körperliche Gewalt

und darunter insbesondere solche Fälle, in denen die Gewalt über einen längeren Zeitraum ausgeübt wurde und teils massive Ausmaße hat.⁶⁶ Psychische und ökonomische Gewalt, die sich auch erst nach der Trennung manifestieren oder eben weiterwirken können, spielen dagegen keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

3.1.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

Um die Vorgaben der Istanbul-Konvention umzusetzen, reicht eine Berücksichtigung der Schutzinteressen von Gewaltbetroffenen über den Begriff des Kindeswohls nicht aus.⁶⁷ Daher sollten die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils ausdrücklich in den spezifischen Regelungen zum Umgangs- und Sorgerecht verankert werden.⁶⁸

Daneben sollten „die schutzwürdigen Belange einer von häuslicher Gewalt betroffenen Person“ in der Grundsatz- und Auffangnorm § 1697a Abs. 1 BGB aufgenommen werden.⁶⁹ § 1697a Abs. 1 BGB normiert die Ausrichtung des Kindschaftsrechts am Kindeswohlprinzip.⁷⁰ Danach hat das Gericht die Entscheidung zu treffen, „die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht“. Unter die „berechtigten Interessen der Beteiligten“ fallen neben den Elternrechten nach Artikel 6 GG auch die Persönlichkeitsrechte der Eltern nach Artikel 2 GG, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit und der Anspruch auf Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und das Leben.⁷¹ Eine explizite Benennung der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils wäre insofern „nur“ deklaratorisch, auch mit Blick auf die

63 Vgl. KG Berlin (2022): (Fn. 59); OLG Frankfurt (2022), Beschluss vom 03.06.2022, 1 UF 242/21; KG Berlin (2020): (Fn. 62); AG Flensburg (2018): Beschluss vom 10.10.2018, 90 F 145/17.

64 CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 327.

65 Ausführlich zur Datenlage im Bereich Umgangs- und Sorgerecht vgl. DIMR (2023a), S. 75–79.

66 Zum Beispiel Umgangsabschluss aufgrund massiver vorhergehender Gewalt gegen die Mutter durch den Vater: Saarländisches OLG (2016): Beschluss vom 17.11.2016, 6 UF 90/16; OLG Köln (2010): Beschluss vom 06.12.2010, 4 UF 183/10, II-4 UF 183/10; AG Bremen (2008): Beschluss vom 08.08.2008, 63 F 226 1/08. Es findet sich kein Träger für die Umgangsbegleitung wegen des „ungezügelter Verhaltens“ des Kindsvaters: OLG Koblenz (2015): Beschluss vom 22.07.2015, 7 UF 377/15. Weitere Beispiele: OLG Köln (2005): Beschluss vom 23.03.2005, 4 UF 119/04; OLG Hamm (1998): Beschluss vom 20.11.1998, 11 UF 12/98.

67 So u. a. auch BIK (2021), S. 110; Deutscher Verein (2022), S. 5.

68 Dazu unter Punkt 4 (Reformbedarfe im materiellen Umgangs- und Sorgerecht); im materiellen Familienrecht betrifft das insbesondere §§ 1684 Absatz 3 und 4, 1671, 1666 BGB.

69 So auch vorgeschlagen von Schirrmacher / Meysen (2021), S. 1932.

70 § 1697a BGB ist eine Auffangnorm und damit nur anwendbar, „soweit nichts anderes bestimmt ist“.

71 Flügge (2008), S. 135, 136; Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1697a BGB, Rn. 5.

weiterhin gebotene menschenrechtskonforme Auslegung im Lichte der Istanbul-Konvention. Gleichzeitig würde dies aber den Gewaltschutz als Grundprinzip und Leitbild entsprechend Artikel 31 in das BGB integrieren und neben das Kindeswohlprinzip heben – das hätte eine wichtige Klarstellungsfunktion und eine deutliche Signalwirkung.⁷² Durch die Nennung „einer von häuslicher Gewalt betroffenen Person“ in § 1697a BGB würde zudem deutlich, dass – entsprechend der Istanbul-Konvention – auch weitere Personen im Familiensystem erfasst sind.

Bei diesem Vorschlag ist zu beachten, dass § 1697a BGB die Interessen der Beteiligten zu Recht neben, nicht über das Kindeswohl stellt und im Rahmen einer Güterabwägung in der Regel das Kindeswohl den Ausschlag geben muss (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK).⁷³ Allerdings ist auch festzuhalten, dass der Zusammenhang zwischen dem Wohlergehen des Kindes und dem seiner Hauptbezugsperson umso stärker ist, je kleiner das Kind ist.⁷⁴

In Verbindung hiermit bietet sich ein Verweis auf die Definition von häuslicher Gewalt in Artikel 3b) Istanbul-Konvention an. Ein solcher Verweis könnte effektiv der bisher uneinheitlichen beziehungsweise fehlenden Berücksichtigung von häuslicher

Gewalt entgegenwirken. Die Vorgaben der Konvention und die Regeln der innerstaatlichen Anwendbarkeit sind noch nicht allen am Verfahren beteiligten Fachkräften bekannt. Über den Verweis auf den ratifizierten und im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Konventionstext und die entsprechende Ausführungen in der Gesetzesbegründung wird der umfassende Gewaltbegriff ein im Verfahren zu prüfender Aspekt, der nicht ausschließlich davon abhängt, ob die völkerrechtlichen Vorgaben im Einzelfall in das Kindschaftsrecht „hineingelesen“ werden. Dadurch wird mehr Bewusstsein bei allen Beteiligten geschaffen und damit auch im Sinne der Rechtsklarheit eine flächendeckende und einheitliche Umsetzung der Konvention gefördert. Andere Länder, wie etwa das Vereinigte Königreich, haben längst eine Definition von häuslicher Gewalt im nationalen Recht verankert.⁷⁵

Nach der hier vertretenen Auffassung reicht eine Aufnahme der Definition im BGB für das gesamte Kindschaftsrecht aus. Das materiell-rechtliche Umgangs- und Sorgerecht bindet (inhaltlich) das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) als entsprechendes Prozessrecht.⁷⁶

Der angepasste § 1697a Abs. 1 BGB könnte folgendermaßen lauten:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten, **insbesondere der schutzwürdigen Belange einer von häuslicher Gewalt im Sinne von Artikel 3b) Istanbul-Konvention¹ betroffenen Person**, dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017, BGBl. 2017 Teil II S. 1026 ff.

⁷² Schirrmacher / Meysen (2021), S. 1932.

⁷³ Flügge (2008), S. 138.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Z. B.: Government of the United Kingdom, Domestic Abuse Act 2021, Part. 1. Definition of „domestic abuse“. <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2021/17/contents/enacted> (abgerufen am 06.11.2023).

⁷⁶ So entspricht diese Koppelung auch dem Gedanken von Art. 19 Abs. 4 GG, dass das Prozessrecht dazu dient, dem materiellen Recht zur Durchsetzbarkeit zu verhelfen, siehe Leibholz / Rinck (2023), Art. 19 GG Rn. 217 m. w. N.

3.2 Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

Die Berücksichtigung der Meinung von Kindern muss bei der Ermittlung des Kindeswohls entsprechend den völkerrechtlichen Anforderungen eine zentrale Rolle spielen – das gilt auch bei Sachverhalten mit häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren. Die UN-KRK geht dabei von einem viel weiteren Verständnis des Kindeswohls aus, als bisher im deutschen Recht vorgesehen.⁷⁷ Der Begriff des Kindeswohls wird im deutschen Kindschafts- und Familienrecht, aber auch im Kinder- und Jugendhilferecht noch zu häufig mit einem reinen Schutzgedanken verknüpft, etwa im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung. Kinder sind aber nach der UN-KRK als Träger*innen eigener Rechte ernst zu nehmen. Deshalb ist die Kindeswohlermittlung im Zusammenwirken mit den Beteiligten ein subjektives Recht von Kindern (Art. 12 UN-KRK) und zudem ein Grundprinzip für die Rechtsauslegung und eine Verfahrensregel.⁷⁸ Der Gesetzgeber hat bereits nachgesteuert, um eine verbesserte Berücksichtigung der Kinder- und Jugendrechte im Familienrecht umzusetzen, es bleiben aber Handlungsbedarfe.

3.2.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

Die UN-KRK wurde 1992 von Deutschland ratifiziert. Seitdem gilt sie uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder im Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen völkerrechtskonformen Auslegung auf Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfe zu berücksichtigen.⁷⁹ Die UN-KRK legte erstmalig fest, dass Kinder⁸⁰ nicht mehr bloß als Objekte der Fürsorge, sondern als Träger*innen eigener subjektiver Rechte wahrgenommen werden – also auch als rechtliche Akteur*innen in Justizverfahren. Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist eine kindgerechte Justiz, die vom Europarat 2010⁸¹ wie folgt definiert wurde: Eine kindgerechte Justiz bedeutet ein Justizsystem, das

sich an der UN-Kinderrechtskonvention orientiert und deren Grundprinzipien achtet, insbesondere Artikel 2 (Nicht-Diskriminierung), Artikel 3 (Vorrang Kindeswohl, best interest of the child) und Artikel 12 (Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes; sogenannte Beteiligung). Eine kindgerechte Justiz muss den „Reifegrad des Kindes, seine Verständisfähigkeit sowie die Umstände des Falles angemessen berücksichtigen“ sowie „zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert [sein]. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde.“ Kinder und Jugendliche müssen demnach im Zentrum der Fallberatung stehen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten (unter anderem Jugendämter, Familiengerichte, Polizei, Eltern, Verfahrensbeistand*innen) muss gestärkt werden und es braucht kindspezifische verpflichtende und sich regelmäßig wiederholende Qualifikationen für alle Verfahrensbeteiligte.⁸²

Artikel 3 UN-KRK – Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle

77 Die UN-KRK ist durch Zustimmungsgesetz (Artikel 59 Absatz 2 GG) aber auch Teil der deutschen Rechtsordnung geworden.

78 Feige / Gerbig (2019), S. 2.

79 Cremer (2012), S. 15–21.

80 Im Sinne von Artikel 1 UN-KRK sind alle Menschen Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

81 Vgl. CoE, Ministerkomitees des Europarates (2012).

82 Vgl. Lüdge-Kommission / Niedersächsisches Justizministerium / LPN (2020); DIMR (2022), S. 102–103.

geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Der Prüfung des Kindeswohls (best interest of the child, Art. 3 UN-KRK) kommt bei Umgang- und Sorgerechtsfragen ein maßgebliches Gewicht zu, denn insbesondere gemäß Artikel 5 und Artikel 18 UN-KRK ist das Kindeswohl auch der zentrale Bezugspunkt für die Ausübung des elterlichen Sorge- und Erziehungsrechts. Dieses Verständnis korrespondiert mit dem Verständnis aus Artikel 6 Absatz 2 GG.⁸³ Gemäß Artikel 9 UN-KRK muss sichergestellt werden, dass ein „Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist“. Jedes Kind hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK das Recht auf eine regelmäßige persönliche Beziehung und unmittelbaren Kontakt zu seinen Eltern, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht.⁸⁴

Das Wohl des Kindes ist nach Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Der UN-Ausschuss

betont stets, dass die Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls nur dann sachgerecht erfolgt, wenn die Vorgaben aus Artikel 12 UN-KRK (Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes) eingehalten werden.⁸⁵ Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK und Artikel 12 UN-KRK sind damit untrennbar miteinander verbunden.⁸⁶ Das Kindeswohl kann grundsätzlich nicht ohne oder gegen den Willen des Kindes ermittelt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dem Kindeswillen bei der Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls und daraus folgenden staatlichen Maßnahmen immer entsprochen werden muss.⁸⁷ Vielmehr sind alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Kind ermöglichen, seine Interessen und Meinungen bestmöglich vorzubringen.⁸⁸

3.2.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

In den letzten Jahren hat sich mit Blick auf die Rolle von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren in Deutschland einiges getan, insbesondere durch die Reform im Familienrecht und das neue Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.⁸⁹ Allerdings sind diese Veränderungen noch nicht weitreichend genug.

In familiengerichtlichen Verfahren muss der Verfahrensbeistand den Interessen und Bedarfen des Kindes entsprechend ausgewählt werden und das Kind sollte angeben können, welche Kriterien ihm dabei wichtig sind.⁹⁰ Daneben braucht es zugängliches, inklusives und diskriminierungssensibles kind- und jugendgerechtes Informationsmaterial, um Kinder unter anderem über ihre Rechte im Verfahren zu informieren.⁹¹ Die Materialien sollten unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden (Art. 12 UN-KRK).⁹² Um Mehrfachbelastungen durch erneute Vernehmungen in der Hauptverhandlung zu vermeiden, sollten in Strafverfahren Videovernehmungen regulär ersetzend

83 Feige / Gerbig (2019), S. 4.

84 Gerbig / Feige (2022), S. 2.

85 UN, CRC (2013), Ziff. 43.

86 Feige / Gerbig (2019), S. 2.

87 Vgl. Maywald (2012), S. 92.

88 UN, CRC (2009), Ziff. 134.

89 DIMR (2022), S. 102 ff.

90 UN, CRC (2009), Ziff. 36–37.

91 CoE, Ministerkomitee des Europarates (2012), S. 28–30.

92 Vgl. UN, CRC (2009).

genutzt werden.⁹³ Hierfür sind neben einer stärkeren gesetzlichen Grundlage auch entsprechende Ressourcen erforderlich wie kindgerechte Räume, geschultes Personal und Technik.⁹⁴ Die Kooperation zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie deren regelmäßiger Austausch sollte durch den Aufbau von festen Strukturen weiter gefördert werden.⁹⁵

3.3 Verbindliche Aus- und Fortbildungen für alle am Verfahren beteiligten Fachkräfte

Ein umfassender und diskriminierungsfreier Schutz von Betroffenen kann nur durch Fachkräfte gewährleistet werden, die für das Thema sensibilisiert und umfassend darüber informiert sind.⁹⁶ Im Folgenden liegt der Fokus auf der Aus- und Fortbildungssituation für Richter*innen, Verfahrensbeiständ*innen, Sachverständigen und Jugendamtsmitarbeitende als in der Regel unmittelbar am Verfahren beteiligte Berufsgruppen.

3.3.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

Grundsätzlich besteht für Richter*innen in Bund und Ländern nach geltendem Recht in Ausgestaltung des Richterdienstverhältnisses eine allgemeine Pflicht zur Fortbildung, die im Deutschen Richtergesetz (DRiG) und in den ganz überwiegenen Richtergesetzen der Länder allerdings nicht ausdrücklich geregelt ist.⁹⁷ Für Familienrichter*innen sieht § 23b Abs. 3 S. 2 GVG grundsätzlich vor, dass ein*e Richter*in auf Probe im ersten Jahr nach der Ernennung nicht als Familienrichter*in

tätig werden darf, womit sichergestellt werden soll, dass Familienrichter*innen über eine gewisse Erfahrung in der richterlichen Tätigkeit verfügen.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder⁹⁸ wurde § 23b Abs. 3 S. 2 GVG ergänzt, der seit Inkrafttreten im Jahr 2022 gesetzlich geregelte Qualifikationsanforderungen für Richter*innen in Familiensachen vorsieht, unter anderem belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts und belegbare Grundkenntnisse der Psychologie. Diese Anforderungen gelten auch für die Mitglieder der Familiensenate (§ 119 Abs. 2 GVG). Ob und wann die entsprechenden Kenntnisse vorliegen, ist allerdings eine wertende Entscheidung des jeweiligen Präsidiums⁹⁹ und die Regelung sieht keine Rechtsfolgen bei Fehlen dieser Anforderungen vor.¹⁰⁰ Der Gesetzgeber hat die Vorschriften somit nur als reine Ordnungsvorschriften ausgestaltet, deren tatsächliche Wirkung abzuwarten bleibt.¹⁰¹ Auf Länderebene scheinen bisher keine (verbindlichen) Vorgaben zur Umsetzung der Fortbildungspflicht zu existieren.¹⁰² Es ist damit zu rechnen, dass die Regelungen vor dem Hintergrund des Erledigungsdrucks und der oft knappen Personalressourcen an Gerichten oft hintanstehen, solange Gerichtsverwaltungen, Präsidien und Richter*innen völlig frei darin sind, ob und wie sie der Anforderung nachkommen.¹⁰³ Eine Qualifikationsanforderung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Dominanzstrukturen im Geschlechterverhältnis beziehungsweise auf die geschlechtsspezifische Dimension von häuslicher Gewalt sowie Kenntnis der entsprechenden Dynamiken ist gesetzlich nicht normiert.

93 Hoffmann / Yalçin (2019), S. 17–25.

94 Obwohl gesetzliche Vorschriften existieren, werden z. B. aufgrund fehlender technischer Kenntnisse, Ausstattungen oder personeller Ressourcen zu selten Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren angefertigt, um diese später als Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz in die Hauptverhandlung einzubringen; es sind auch entsprechende Ressourcen erforderlich wie kindgerechte Räume, geschultes Personal und Technik. Siehe Yalçin / Zaiane (2021), S. 81–83; UN, CRC (2009), Ziff. 34.

95 Ausführlich und mit weiteren Empfehlungen Kannegießer / Höppner (2022), S. 13, 60–63; vgl. auch die Ergebnisse des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (<https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse> (abgerufen am 07.11.2023)), u. a. Praxisleitfäden, wie etwa Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2023).

96 Franke / Schwarz (2023), S. 63.

97 Ausführlich Deutscher Bundestag (03.01.2020), S. 2.

98 BGBl. I S. 1810.

99 Hau / Poseck (2023), § 1626 BGB, Rn. 122 m. w. N.

100 NRV (2022), S. 2.

101 Hau / Poseck (2023), § 1626 BGB, Rn. 122.

102 Vgl. Volke (2022), S. 1909.

103 Vgl. NRV (2022), S. 2.

Für Verfahrensbeistand*innen werden mit § 158a FamFG – ebenfalls seit Anfang 2022¹⁰⁴ in Kraft – erstmals seit Inkrafttreten des FamFG konkrete Qualitätsanforderungen und Eignungskriterien geregelt. Zuvor konnte es durch die Bestellung nicht qualifizierter Personen vorkommen, dass nicht gewährleistet war, dass in schwierigen und belastenden Verfahrenskonstellationen die Interessen des Kindes optimal festgestellt und im Verfahren zur Geltung gebracht werden konnten.¹⁰⁵ Die Norm konkretisiert jetzt ein bestimmtes Anforderungsprofil: Eine Person ist im Sinne des § 158a Absatz 1 fachlich geeignet, wenn sie über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts verfügt, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie über Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken.¹⁰⁶ Der Nachweis über diese Kenntnisse kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden (§ 158a Abs. 1 S. 3 FamFG) und eine Fortbildung hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen (§ 158a Abs. 1 S. 4 FamFG). Der Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. (BVEB) hat sich zur Qualitätssicherung eigene Standards gegeben, die allerdings keine bindende Wirkung haben.¹⁰⁷ Etwaige Qualifizierungsanforderungen hinsichtlich geschlechtsbezogener Gewalt im familiären Umfeld finden sich in den Standards nicht.

Den Feststellungen des Sachverständigengutachtens kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Fällen der

Kindeswohlgefährdung eine entscheidende Funktion für die Gefahrenfeststellung des Gerichts zu.¹⁰⁸ Die Beauftragung von Sachverständigengutachten regelt § 163 Abs. 1 S. 1 FamFG. Danach ist in den Verfahren nach § 151 Nr. 1–3 FamFG (also Verfahren über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und die Herausgabe des Kindes) das Gutachten durch einen *geeigneten* Sachverständigen zu erstatten, der über bestimmte, näher aufgezählte Berufsqualifikationen verfügen soll. Diese 2016 eingeführte Vorschrift sollte der Qualitätsverbesserung von Gutachten im Rahmen der Reform im Jahr 2016 dienen.¹⁰⁹ Auch die „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten¹¹⁰ geben Anhaltspunkte für die Einordnung der gutachterlichen Tätigkeit. Sie sollen insbesondere im Familienrecht tätigen Sachverständigen die fachgerechte Vorgehensweise und Ausarbeitung von Sachverständigengutachten erleichtern, richten sich aber an alle Verfahrensbeteiligten.¹¹¹ Obwohl es sich dabei nicht um verbindliche Mindeststandards im rechtlichen Sinne handelt, gehen die beteiligten Verbände davon aus, dass sie in der Rechtsanwendung und Gutachtenpraxis berücksichtigt werden.¹¹² Zum Stichwort häusliche Gewalt geben die Mindestanforderungen folgende Anregung: „Wurden von den Eltern oder Dritten nachvollziehbare, für die Beantwortung der gerichtlichen Fragen fachlich bedeutsame kindeswohlrelevante Bedenken vorgebracht, muss diesen diagnostisch in sinnvollem Maße nachgegangen worden sein und dies dargestellt werden (z. B. Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung). Ggf. ist gegenüber dem Gericht anzuregen, den Gutachtenauftrag zu erweitern. Können entscheidungserhebliche Informationen nicht verifiziert werden, obliegt

¹⁰⁴ Ebenfalls eingeführt mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, siehe Fn. 98.

¹⁰⁵ Hahne / Schlögel / Schlünder (2023), § 158a FamFG, Rn. 2.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ BVEB (2022).

¹⁰⁸ Siehe Deutscher Bundestag (06.07.2016), S. 20 mit Verweis auf BVerfG (2014): Beschluss vom 19.11.2014, 1 BvR 1178/14 Rn. 25: Das Gutachten muss auf mögliche Defizite hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit der Eltern eingehen, insbesondere auf die Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit der befürchteten Beeinträchtigungen des Kindes.

¹⁰⁹ Vgl. ausführlicher zu den Qualifikationsanforderungen Hahne / Schlögel / Schlünder (2023), § 163 FamFG, Rn. 2–5.

¹¹⁰ „Die Empfehlungen wurden von Vertreter[*innen] juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer erarbeitet, fachlich begleitet durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und unterstützt durch den XII. Zivilsenat des BGH (vertreten durch RiBGH Hartmut Guhling). Die Landesjustizministerien waren eingebunden und wirkten – zum Teil – fachlich begleitend mit.“ Siehe Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019), S. 1.

¹¹¹ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019), S. 3.

¹¹² Ebd.

die Beweiswürdigung dem Gericht.¹¹³ Weitergehende Anforderungen im Hinblick auf den Umgang mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt finden sich weder im Gesetz noch in den Qualitätsstandards.

Das Jugendamt ist regelmäßig ein zentraler Akteur in familiengerichtlichen Verfahren.¹¹⁴ Die Mitwirkung des Jugendamts am Familiengerichtsverfahren ist in § 162 FamFG geregelt und gemäß Absatz 1 in Verfahren erforderlich, welche die Person des Kindes betreffen.¹¹⁵ Eine weitergehende Qualifizierungsanforderung für die Mitwirkung in kindschaftsrechtlichen Verfahren findet sich nicht im Gesetz. Für die Fortbildung und Praxisberatung der öffentlichen und privaten Träger der Jugendhilfe sind die Landesjugendämter¹¹⁶ gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 SGB VIII i. V. m. § 72 Abs. 3 SGB VIII zuständig. Da die Länder beziehungsweise Kommunen für die Jugendämter und damit auch die Fortbildung der Mitarbeitenden zuständig sind, ist die Fortbildungssituation in den Jugendämtern bundesweit uneinheitlich und unübersichtlich. So werden in einigen Bundesländern etwa Fortbildungen zu Gewaltformen und -dynamiken und entsprechenden geschlechtsspezifischen Aspekten¹¹⁷ oder zu Kindern als Mitbetroffenen häuslicher Gewalt¹¹⁸ angeboten, es ist aber nicht klar, in welchem Umfang Jugendamtsmitarbeitende diese besuchen und ob die Inhalte den Anforderungen und insbesondere dem geschlechtsspezifischen Verständnis der Istanbul-Konvention entsprechen.¹¹⁹ Praxisberichte deuten darauf hin, dass die Auswirkungen von häuslicher Gewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung oft in Ermangelung ausreichenden Wissens nicht erkannt werden.¹²⁰

3.3.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine ausreichende Sensibilisierung der Fachkräfte bisher nicht gewährleistet ist. Das hat auch GREVIO festgestellt.¹²¹ Zur Sicherstellung der Anforderungen aus der Istanbul-Konvention ist für alle oben genannten Berufsgruppen, sobald sie an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sind, die ausdrückliche gesetzliche Absicherung von verpflichtenden und standardisierten Fortbildungen notwendig.¹²²

Zudem sollten die entsprechenden Inhalte in Ausbildungen und Studiengängen für Berufsgruppen aufgenommen werden, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit Betroffenen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt allgemein und speziell in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren begegnen.¹²³ Dazu gehören insbesondere sozialpädagogische, gesellschafts- oder sozialwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche, medizinische und psychologische Studiengänge sowie die Ausbildung für Erzieher*innen und vergleichbare Ausbildungsberufe. Diese sollten standardisiert neben einem Verständnis geschlechtsspezifischer Gewalt Kenntnisse zu Dynamiken, Auswirkungen und Langzeitfolgen von häuslicher Gewalt sowie (Re-)Traumatisierungsgefahren, Täterstrategien und -handeln, Kindeswohlgefährdungen und die Ausgestaltung von kindgerechten und gewaltchutzorientierten Verfahren vermitteln.¹²⁴

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Regelung des § 23b Abs. 3 GVG sollte nachgesteuert wer-

113 Ebd., S. 14; zu den notwendigen Vorgaben des Gerichts an die Sachverständigen im Rahmen des Gutachtenauftrags auch unter Punkt 5.1 (Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes bei häuslicher Gewalt).

114 Zu Rolle und Aufgaben des Jugendamts im Kontext häuslicher Gewalt ausführlich: Deutscher Verein (2022), S. 21–24.

115 Das sind alle Verfahren nach § 151 1–7 FamFG, siehe Hahne / Schlögel / Schlünder (2023), FamFG § 162 Rn. 2.

116 Eine Übersicht der Landesjugendämter findet sich unter: BAGLJÄ (o. J.).

117 Etwa in Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e. V. (2023a) und Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e. V. (2023b), hier sind allerdings aktuell keine Fortbildung zu häuslicher Gewalt vorgesehen.

118 Etwa in Hamburg (2023), S. 121; LWL-Landesjugendamt Westfalen (2023).

119 DIMR (2023a), S. 106–107.

120 Hedayati (2023), S. 95–104; Deutscher Verein (2022), S. 23; BIK (2021), S. 94, 98, 106, 108.

121 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 94, 96, 97, 147, 224, 227, 228a–c.

122 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 102; FHK (2022), S. 3, die Frauenhauskoordination spricht sich vor dem Hintergrund der Pläne im Koalitionsvertrag 2021–2025 zu einer Verankerung eines Fortbildungsanspruchs ausdrücklich für eine Fortbildungsverpflichtung aus; ZIF (2021), S. 5.

123 MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e. V. (2020), S. 13–14.

124 Deutscher Verein (2022), S. 23; BIK (2021), S. 110.

den: Es ist sinnvoll, gesetzgeberisch festzulegen, auf welche Art und Weise der Nachweis an einer Fortbildungsteilnahme erfolgen soll, sodass die Fortbildungspflicht nicht ins Leere läuft. Zudem sollte § 23b Abs. 3 Satz 4 GVG gestrichen oder dahingehend geändert werden, dass Richter*innen, die noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, auch nicht am Familiengericht tätig werden können.¹²⁵

Hilfreich wäre – wie auch von richterlicher Seite vorgeschlagen wird – die Schaffung eines bundesweit verbindlichen Curriculums für Familienrichter*innen und regelmäßige Fortbildungsangebote.¹²⁶ Zudem müssten ausreichende (zeitliche) Kapazitäten geschaffen werden, damit die Fortbildungen regelmäßig wahrgenommen werden können.¹²⁷ Auch die Bundesregierung betrachtet Fortbildung als unverzichtbar für die Bewältigung des Berufsalltags von Richter*innen und hält verpflichtende Fortbildungen grundsätzlich – anders als oft angeführt – zu Recht für vereinbar mit der richterlichen Unabhängigkeit.¹²⁸

Für Sachverständige in familiengerichtlichen Verfahren sollten die Qualifikationsanforderungen ebenso wie evidenzbasierte Standards für Gutachten verbindlich gesetzlich geregelt werden.¹²⁹ Die Qualitätsstandards sollten vor dem Hintergrund der Anforderungen der Istanbul-Konvention interdisziplinär überprüft und ggf. weiterentwickelt werden.

Diese Rückkoppelung an die Vorgaben der Konvention bei allen Aus- und Fortbildungen ist von besonderer Bedeutung für umfassenden Schutz und Unterstützung der Betroffenen. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass es Hinweise darauf gibt, dass Lobbyorganisationen für Väterrechte mit antifeministischer Agenda gezielt Fortbildungen für Richter*innen, Mitarbeitende der Jugendhilfe und Verfahrensbeistand*innen durchführen und dabei wissenschaftlich nicht haltbare misogynen Stereotype verbreiten, etwa in Bezug auf das pseudowissenschaftliche Konzept der „elterlichen Entfremdung“ (siehe 4.2.1).¹³⁰ Bei einer gesetzlichen Regelung und/oder Nachsteuerung der Aus- und Fortbildungsstrukturen ist daher berufsgruppenübergreifend die praktische Umsetzung im Blick zu behalten. Das betrifft neben der Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen auch die Etablierung von Mechanismen, die die Qualität der Fortbildungen sichern, etwa durch standardisierte Zertifizierungs- und Prüfmechanismen für Fortbildungsangebote, zum Beispiel der einzelnen Jugendämter.¹³¹ Dies muss unabhängig davon gelten, ob staatliche und/oder private Institutionen mit der Entwicklung und Durchführung der Fortbildungen betraut werden.

125 Wortlaut § 23b Abs. 3 Satz 4 FamFG: „Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“

126 NRV (2022), S. 2.

127 Ebd.

128 Deutscher Bundestag (03.01.2020), S. 2.

129 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 227; BIK (2021), S. 110; Hammer (2022), S. 32, 93; Keller (2023).

130 Hammer (2022), S. 2–3, 60–64.

131 Ebd., S. 62, 97.

4 Reformbedarfe im materiellen Umgangs- und Sorgerecht

Im materiellen Umgangs- und Sorgerecht ergeben sich aufgrund der aktuellen Rechtslage Spannungsfelder in Hinblick auf die Berücksichtigung häuslicher Gewalt. Oben (siehe 3.1) wurden bereits die Auswirkungen und entsprechende Reformbedarfe im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Berücksichtigung der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils dargelegt.

Grundsätzlich können nach aktueller Rechtslage gewalttätige Vorfälle in der Familie bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht berücksichtigt werden, insbesondere im Rahmen der § 1684 Abs. 3 und 4 BGB (Ausschluss oder Beschränkung des Umgangs), § 1671 BGB (Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern) sowie in Verfahren nach § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls). Ausschlaggebend ist hier regelmäßig das Wohl des Kindes beziehungsweise eine einzel-fallbezogene Bewertung, ob die häusliche Gewalt eine Kindeswohlgefährdung begründet.

Zugleich stehen im deutschen Familienrecht die Grundannahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Einigungsgebots (§§ 1626 ff. BGB) sowie die Annahme, dass der Umgang mit beiden Elternteilen dem Kindeswohl am meisten dient (§ 1626 Abs. 3 BGB), im Vordergrund, ferner das Einigungsgebot der beiden Elternteile im Streitfall (§ 1627 BGB). Die Elternteile sollen außerdem jeweils alles unterlassen, was eine Beziehung zum anderen Elternteil erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB, sog. Wohlverhaltensklausel).

Hinsichtlich dieser Grundsätze ist zu beachten, dass es sich um normative Setzungen handelt.

Sie können der Ausgangspunkt für eine idealtypische Familienkonstellation sein.¹³² Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls sind jedoch Ausnahmen vorgesehen, was insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt gelten muss. In der Praxis kann insbesondere das Zusammenwirken von Regelvermutung und Wohlverhaltensklausel zu einer nicht ausreichenden Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren und damit zu einer Gefährdung von Betroffenen von häuslicher Gewalt und Kindern führen. Es zeigt sich dabei immer wieder, dass die oben benannten Grundsätze, weitere Vorschriften und die Rechtspraxis überproportional häufig zum Nachteil von Müttern zusammenwirken¹³³ und damit eine diskriminierende geschlechtsspezifische Dimension haben. Im Folgenden soll dargestellt werden, wo besonderer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

4.1 Umgangsrecht: Anpassung der Regelvermutung

Vor diesem Hintergrund ist im ersten Schritt eine Überarbeitung des Grundsatzes in § 1626 Abs. 3 BGB (Regelvermutung) sinnvoll und notwendig. Ihre weitreichende Bedeutung liegt darin, dass sie bei jeder Vorschrift, die eine Kindeswohlprüfung vorsieht, zu berücksichtigen ist.¹³⁴

4.1.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

§ 1626 Abs. 3 S. 1 BGB normiert die Vermutung, dass der Umgang mit beiden Elternteilen dem Wohl des Kindes „in der Regel“ am besten entspricht. Satz 2 erstreckt diese Vermutung auf

¹³² OLG Dresden (2022): Beschluss vom 25.03.2022, 21 UF 427/21, Rn. 9 m. w. N.

¹³³ Etwa HRC (2023), Ziff. 14.

¹³⁴ Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1626 BGB, Rn. 72.

weitere Personen, zu denen das Kind eine Bindung hat. Einer Bezugsperson ist dann ein Umgang zu gewähren, wenn dieser förderlich für die Entwicklung des Kindes ist.¹³⁵ § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB ist damit keine Anspruchsgrundlage für eine Umgangsregelung¹³⁶ und enthält lediglich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Ausnahmen sind demnach möglich, auch wenn sich die Vermutung für einen Umgang mit beiden Eltern ausspricht. In diesem Zusammenhang sind nach § 1697a BGB die „tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie [die] berechtigten Interessen der Beteiligten[, die] dem Wohl des Kindes am besten“ entsprechen, zu berücksichtigen.¹³⁷

Dabei ist davon auszugehen, dass häusliche Gewalt und insbesondere Partnerschaftsgewalt nach erfolgter Trennung der Eltern nicht etwa mit Ausübung der (körperlichen) Gewalt endet, sondern auf vielfältige Weise fortwirkt. Somit kann die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 BGB regelmäßig nicht uneingeschränkt in Fällen der häuslichen Gewalt gelten:

Für Täter*innen ist die Ausübung von Gewalt verbunden mit einem Macht- und Beherrschungswillen, der mit Trennung und ohne bewusste Verantwortungsübernahme nicht aufgegeben wird.¹³⁸ Umgangskontakte geben ihnen Möglichkeiten, die einzelnen Familienmitglieder, auch vermittelt über ein Kind, weiterhin zu kontrollieren und psychische Gewalt auf sie auszuüben. Dieses Verhalten legt Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Person nahe¹³⁹ – selbst dann, wenn sich etwa körperliche Gewalt nicht unmittelbar gegen das Kind, sondern dessen Mutter gerichtet hat.

Bei der erwachsenen gewaltbetroffenen Person wirkt die erlebte Partnergewalt als Traumafolge in physischer und psychischer Hinsicht nach und kann verstärkt wiederaufleben, wenn Täter*innen Gelegenheit erhalten, sich der Betroffenen – mit möglicherweise lebensbedrohlichen Folgen für diese – zu nähern. Zu bedenken ist außerdem, dass die Fortsetzung von bedrohlichen Situationen und die sich daraus ergebende psychische Belastung bei dem gewaltbetroffenen Elternteil auch zu einer Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit führen kann.¹⁴⁰

Ist ein Kind unmittelbar gewaltbetroffen, besteht weitgehend Einigkeit über das Vorliegen kindeswohlschädlichen Verhaltens.¹⁴¹ Der (bisher veröffentlichten) Rechtsprechung, die sich zum Teil explizit auf die Einschätzung der beteiligten Sachverständigen und Verfahrensbeistände stützt,¹⁴² und Teilen der rechtswissenschaftlichen Literatur zufolge ist jedoch bislang keine klare Einordnung derjenigen Gewalt, die ein Elternteil gegen den anderen ausübt, als kindeswohlschädliches Verhalten gelungen.¹⁴³

Zum Teil wird davon ausgegangen, dass das Kind selbst nicht gewaltbetroffen sei, weil es nicht unmittelbar adressiert wird. Gerade wenn der Elternteil sich seinen Kindern gegenüber verantwortungs- und liebevoll verhält, wird das kindbezogene Verhalten vom partnerbezogenen Verhalten entkoppelt und gefolgert, dass das Kind selbst keine Gewalt erfahren habe.¹⁴⁴

Untersuchungen zu Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterlebt haben, zeigen jedoch, dass von einer solchen Entkoppelung nicht ausgegangen werden kann. Auch wenn Kinder nicht unmittelbare Adressat*innen der gegen einen Elternteil

135 Hau / Poseck (2023), § 1626 BGB, Rn. 115.

136 Ebd., § 1626 BGB, Rn. 109; Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1626 BGB, Rn.71.

137 Heinke (2022b), S. 127.

138 Ebd., S. 127–128.

139 Ebd., S. 128; Meysen / Lohse (2021), S. 31–31 m. w. N.

140 Heinke (2022b), S. 128.

141 Bspw. EGMR (2021): Kurt / Österreich, Urteil vom 15.06.2021, Beschwerde-Nr. 62903/15, Ziff. 163.

142 Bspw. OLG Braunschweig (2022): Beschluss vom 22.07.2022, 1 UF 180/20; abwägend KG Berlin (2022): (Fn. 59); keine weitere Ermittlung zum Vortrag der Partnergewalt OLG Dresden (2022): (Fn. 132). Weitere Entscheidungen finden sich bei Hoffmann / Meysen / Oygen (2021), S. 56–61.

143 Jeweils m. w. N. Meysen / Lohse (2021), S. 37–39; Hoffmann / Meysen / Oygen (2021), S. 52–56.

144 Vgl. etwa OLG Dresden (2022): (Fn. 132); OLG Braunschweig (2022): (Fn. 142).

ausgeübten Gewalt sind, erzeugt diese bei ihnen nahezu durchgängig hohen Stress, die Entwicklung von sozialen Auffälligkeiten sowie Einschränkungen in der sozialen und geistigen Entwicklung.¹⁴⁵

Nur vereinzelt wird bisher auch gerichtlich die miterlebte Gewalt gegen einen Elternteil als eine Form von Kindesmisshandlung anerkannt,¹⁴⁶ auch wenn nach ständiger Rechtsprechung das (Mit-)Erleben von häuslicher Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann.¹⁴⁷ Das liegt auch daran, dass im Einzelfall immer eine spezifische Abwägung zu erfolgen hat zwischen den Rechten des gewaltbetroffenen Elternteils auf Schutz und Sicherheit aufgrund der potenziellen Gefährdungslage einerseits und andererseits den Rechten des gewaltausübenden Elternteils auf Umgang mit dem Kind sowie des Kindes auf Umgang mit diesem.¹⁴⁸ Oft ist es in der Praxis schwierig, vor allem in Eilverfahren, schnell und mit der erforderlichen (forensischen) Sicherheit die notwendigen Feststellungen zu treffen.¹⁴⁹

4.1.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

In Wissenschaft und Praxis besteht Einigkeit darüber, dass die Regelvermutung in Fällen häuslicher Gewalt nicht anzuwenden ist und es eine entsprechende gesetzliche Klarstellung braucht.¹⁵⁰ Dabei wird eine Umkehrung der Regelvermutung beziehungsweise die Aufnahme einer widerlegbaren Vermutung vorgeschlagen, die klarstellt, dass in Fällen häuslicher Gewalt der Umgang¹⁵¹ grundsätzlich nicht dem Kindeswohl dient.¹⁵² Auf diese Weise wird häusliche Gewalt ein im Verfahren zu prüfender Aspekt, mit der Folge, dass die

Kindeswohldienlichkeit *trotz* häuslicher Gewalt stets positiv festgestellt werden muss. Gerichtlich muss also überprüft werden, ob und unter welchen Umständen Umgangskontakte vor dem Hintergrund der konkreten Gefährdungseinschätzung zulässig sind. Andererseits sind auch angemessene Einzelfalleinschätzungen möglich, insbesondere wenn eine adäquate Verantwortungsübernahme der Täter*innen erfolgt.¹⁵³ Diese Rechtsfigur der „rebuttable presumption“ (widerlegbaren Vermutung) wurde beispielsweise von fast allen US-Staaten aufgenommen.¹⁵⁴

Ein Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) aus dem Jahr 2020 enthielt bereits einen Vorschlag für eine Ergänzung des § 1626 Abs. 3 BGB um einen neuen Satz 3: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf eine Person, die häusliche Gewalt gegen das Kind, gegen einen Elternteil oder gegen eine andere Person im Sinne des Satzes 2 verübt hat, sofern die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.“¹⁵⁵ Hier wird allerdings „nur“ eine Ausnahme von der Regelvermutung formuliert und keine eigene Regel. Zudem muss sich die Gewalt auch hier wieder explizit auf das Kind auswirken, damit die Ausnahme greift.

Auch die Streichung der gesamten Regelvermutung ist eine Option. Der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) sprach sich bereits 2015 gegen die Regelvermutung aus.¹⁵⁶ Kürzlich lobte die UN-Sonderbericht-erstatteerin zu Gewalt gegen Frauen die Pläne der australischen Regierung, eine der deutschen Regelvermutung vergleichbare Vorschrift abzuschaffen, die „presumption of equal shared parental responsibility“. Die Regelung habe zu ungerechten

¹⁴⁵ Meysen / Lohse (2021), S. 24, 76–82 m. w. N.

¹⁴⁶ Vgl. etwa Hedayati (2023), S. 118–128; BIK (2021), S. 94–95 m. w. N.

¹⁴⁷ OLG Frankfurt (2022): (Fn. 63); OLG Frankfurt (2020): Beschluss vom 13.07.2020, 5 UF 15/20; OLG Köln (2010): (Fn. 66); OLG Rostock (2009): Beschluss vom 07.05.2009, 10 UF 33/09; OLG Köln (2005): (Rn. 66).

¹⁴⁸ Ausführlich zu den spezifischen Kriterien für die Regelung des Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt: Meysen / Lohse (2021), S. 39–40.

¹⁴⁹ NRV (2022), S. 1.

¹⁵⁰ Deutscher Verein (2022), S. 12–13; NRV (2022), S. 1; Meysen / Lohse (2021), S. 39; BIK (2021), S. 106–107.

¹⁵¹ Das gilt ebenfalls für die gemeinsame elterliche Sorge, vgl. unten 4.4 (Sorgerecht: Anpassung der Regelung zur Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben).

¹⁵² Deutscher Verein (2022), S. 12–13; Schirmacher / Meysen (2021), S. 1930–1931.

¹⁵³ Lemon (2001), S. 603–606; Schirmacher / Meysen (2021), S. 1930.

¹⁵⁴ Lemon (2001), S. 613; Schirmacher / Meysen (2021), S. 1930.

¹⁵⁵ Vgl. auch Deutscher Verein (2022), S. 12f.

¹⁵⁶ UN, CEDAW (2015), Ziff. 39b).

Ergebnissen geführt und die Sicherheit von Kindern gefährdet. Sie soll ersetzt werden durch einen Sechs-Faktoren-Test, der zur Ermittlung des Kindeswohls neben Sicherheitserwägungen insbesondere auch den Kindeswillen in den Blick nimmt.¹⁵⁷ Auch für Deutschland stellt sich die Frage, ob die Regelvermutung noch zeitgemäß ist, insbesondere angesichts der Auswirkungen der starren Anwendung des entsprechenden Leitbilds in der gerichtlichen Praxis im Zusammenwirken mit der Wohlverhaltensklausel (§ 1684 Abs. 2 BGB). Andererseits stellt § 1626 Abs. 3 BGB auch klar, dass es beim Umgangsrecht nicht in erster Linie um die Elterninteressen geht, sondern um das Wohl des Kindes,¹⁵⁸ das zum Beispiel den Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil möchte

und seinen Willen nicht kommunizieren kann. Zu beachten ist stets, dass auch das Kind gemäß Artikel 9 UN-KRK¹⁵⁹ und § 1684 Abs. 1 BGB ein Recht auf den Umgang mit beiden Elternteilen hat. Entscheidend ist, dass bei Sachverhalten, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt, differenziert eine am Kindeswohl, Kindeswillen und Gewaltschutz orientierte Abwägung erfolgt, die auf jedes schematisch-idealisierte Bild einer Trennungsfamilie verzichtet.

Zu diesem Zweck ist hier die Umkehr der Regelvermutung geeignet. Denkbar wäre die Aufnahme einer widerlegbaren Regelvermutung für Fälle von häuslicher Gewalt in einem Satz 3, orientiert am Vorschlag des BMJ.

Der angepasste **§ 1626 Abs. 3 BGB** könnte folgendermaßen lauten:

¹Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. ²Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. ³**Der Umgang mit einer Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat, entspricht in der Regel nicht dem Kindeswohl.** ⁴**Die schutzwürdigen Belange eines von häuslicher Gewalt betroffenen Elternteils sind zu berücksichtigen.**

4.2 Umgangsrecht: Anpassung der Wohlverhaltensklausel

Im Umgangsrecht normiert § 1684 Abs. 2 BGB einen weiteren zentralen Grundsatz in Bezug auf eine Wohlverhaltenspflicht der Eltern, der mit Blick auf Fälle häuslicher Gewalt modifiziert werden sollte.

4.2.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

Die Wohlverhaltensklausel verpflichtet getrennt lebende Eltern – und über § 1684 Abs. 2 S. 2 BGB auch weitere Angehörige und Bezugspersonen – wechselseitig dazu, alles zu unterlassen, was die

Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt. Auch hier kommt das Grundprinzip aus § 1626 Abs. 3 BGB zum Tragen, dass der Umgang mit beiden Elternteilen dem Kindeswohl in der Regel am besten entspricht. Gemäß § 1684 Abs. 1 BGB ist Ziel der Regelung zudem, das Kind vor Loyalitätskonflikten zu schützen.¹⁶⁰ Nach § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB ist der umgangsverpflichtete Elternteil auch dazu angehalten, grundsätzlich eine positive Einstellung des Kindes zum Umgang zu fördern.¹⁶¹ Nach Trennung und auch bei Streit wird von den Eltern eine „Bindungstoleranz“ gefordert, also die Fähigkeit, den spannungsfreien Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen.¹⁶²

¹⁵⁷ HRC (2023), Ziff. 53; The Parliament of the Commonwealth of Australia, House of Representatives (2022-2023), Schedule 1 – Parenting framework, Ziff. 24–32.

¹⁵⁸ Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1626 BGB, Rn 5, 72.

¹⁵⁹ Wortlaut Art. 9 Abs. 3 UN-KRK: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“

¹⁶⁰ Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1684 BGB, Rn. 21.

¹⁶¹ Johannsen / Henrich / Althammer (2020), § 1684 BGB, Rn. 11, 12.

¹⁶² Lang (2020), § 14 Rn. 247.

Verstößen gegen die Wohlverhaltensklausel kann durch Anordnungen nach § 1684 Abs. 3 S. 2 BGB begegnet werden. Für die umgangsberechtigte Person können sich Einschränkungen des Umgangs als Konsequenz ergeben, für die umgangsverpflichtete Person können sich Folgen für den Unterhaltsanspruch ergeben und ein sogenannter Umgangsboykott kann auch Konsequenzen in Hinblick auf das Sorgerecht haben.¹⁶³ So kann die fehlende Bindungstoleranz eines Elternteils, etwa für Umgangsbefugnisse des anderen, als Anzeichen für Erziehungsdefizite herangezogen werden; als Ultima Ratio kommt hier auch der Entzug des (alleinigen) Sorgerechts in Betracht.¹⁶⁴

Besonders problematisch ist die Konstellation, in der ein Vortrag von häuslicher Gewalt im Verfahren als fehlende Bindungstoleranz gedeutet wird.¹⁶⁵ Dies geschieht etwa, wenn der Umgang des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil von dem gewaltbetroffenen Elternteil aus Angst um das Kind oder sich selbst nicht unterstützt wird oder es nicht gelingt, das Kind gegen seinen Willen zum Umgang zu bewegen, und dies als Anzeichen für ein Erziehungsdefizit des gewaltbetroffenen Elternteils interpretiert wird. Solche Fallgestaltungen sind in den letzten Jahren verstärkt Presseberichten zu entnehmen.¹⁶⁶ Ebendiese Umdeutung eines (kommunizierten) Schutzbedarfes als Versuch einer elterlichen Entfremdung ist laut EGMR hoch problematisch.¹⁶⁷ Der EGMR kritisiert in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2022 die Praxis der (italienischen) Justiz, eine gewaltbetroffene Mutter als unkooperativ und nicht erziehungsgeeignet anzusehen und zu sanktionie-

ren, weil sie aufgrund von häuslicher Gewalt Umgangskontakte ablehnt.¹⁶⁸ Bei dieser Bewertung des Verhaltens von Gewaltbetroffenen wird auf das pseudowissenschaftliche Konzept der sogenannten Eltern-Kind-Entfremdung (engl. parental alienation syndrome, PAS) zurückgegriffen.¹⁶⁹ Hinter diesem Schlagwort verbirgt sich die Annahme, die kompromisslose Angst oder Ablehnung des Kindes gegenüber einem Elternteil (in der Regel gegenüber dem nicht sorgeberechtigten und/oder umgangsbegehrenden) sei darauf zurückzuführen, dass es manipuliert werde von dem in der Regel sorgeberechtigten und/oder umgangsverpflichteten Elternteil, der die Trennung nicht verarbeitet habe.¹⁷⁰ Die symbiotische Eltern-Kind-Beziehung unterdrücke den Kindeswillen und könne nur durch Trennung des manipulierenden Umgangs-Elternteils vom Kind gelöst werden.¹⁷¹ In Umgangs- und Sorgerechtsverfahren wirken diese stereotypen Annahmen der sogenannten Eltern-Kind-Entfremdung meist zum Nachteil von Müttern, die zum einen oft der hauptbetreuender Elternteil und zum anderen überproportional oft von häuslicher Gewalt betroffen sind. Anstatt für einen angemessenen Gewaltschutz zu sorgen, wird Betroffenen vorgeworfen, sie würden den Umgang mit dem anderen Elternteil (aktiv) boykottieren und ihn nicht zum (vermeintlichen) Wohl des Kindes zu unterstützen.¹⁷² Auch im GREVIO-Bericht zu Deutschland wird die Besorgnis geäußert, die Ablehnung eines Elternteils durch das Kind würde von Fachkräften oft pauschal als Entfremdungssyndrom oder Eltern-Kind-Entfremdung (PAS) etikettiert und Sicherheitsbedenken von Gewaltbetroffenen mit dem Vorwurf mangelnder

163 Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1684 Rn. 22–23.

164 Lang (2020), § 14 Rn. 250; Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), Rn. 101.

165 Etwa OLG Braunschweig (2022): (Fn. 142).; Brandenburgisches OLG (2003): Beschluss vom 20.3.2003, 15 UF 264/02 – aufgehoben von BVerfG (2003): Beschluss vom 18.12.2003, 1 BvR 1140/03.

166 Bspw. Keller (2023); ZDF (08.03.2023); Deutschlandfunk (27.12.2022).

167 EGMR (2022): (Fn. 19), siehe Meysen (2023), S. 280.

168 Ebd.

169 Es gibt keine allgemein anerkannte klinische oder anderweitig wissenschaftliche Definition von „elterlicher Entfremdung“ oder „parental alienation“. Hierunter werden in der Regel absichtliche oder unabsichtliche Handlungen verstanden, die eine ungerechtfertigte Ablehnung des Kindes gegenüber einem der Elternteile bewirken, in der Regel gegenüber dem Vater. Der Begriff geht auf den amerikanischen Psychiater Richard A. Gardner zurück, der behauptete, dass in vielen Fällen ein Elternteil absichtlich und manipulativ das Kind beeinflusst, um eine Entfremdung gegenüber dem anderen Elternteil herbeizuführen oder zu fördern. Siehe HRC (2023), Ziff. 9–11; Halperin-Kaddari / Freeman (2022), Article 16, S. 603–604 m.w.N.

170 CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 331.

171 Vgl. Hammer (2022), S. 85.

172 Zu den Auswirkungen: HRC (2023), Ziff. 17–19, 21, 23, 40–43, 73.

Kooperation oder Manipulation ihrer Kinder abge-
tan.¹⁷³ Im Ergebnis wird von der Rechtsprechung
teilweise ein wissenschaftlich höchst umstrittenes
Konzept zur Beurteilung der (fehlenden) Bindungs-
toleranz herangezogen.¹⁷⁴

Expert*innen, darunter auch GREVIO und die UN-
Sonderberichterstatterin¹⁷⁵ zu Gewalt gegen
Frauen, verwehren sich entschieden gegen die An-
wendung des Konstrukts PAS oder vergleichbarer
Konzepte in Verfahren und warnen, diese trügen
dazu bei, dass Gewalt gegen Betroffene gar nicht
erst entdeckt oder ihr Vorbringen sogar aktiv dele-
gitimiert werde.¹⁷⁶ Tatsächlich wird das PAS und die
damit verbundenen Stereotype und Begründungs-
muster weltweit benutzt – auch in Deutschland
unter anderem bei Richter*innen, Sachverständi-
gen und Jugendamtsmitarbeitenden.¹⁷⁷

Verschärft wird das Problem dadurch, dass sich
die Rechtsprechung bei der Auslegung des § 1684
Abs. 2 BGB fast ausschließlich auf den haupt-
betreuenden Elternteil fokussiert, in der Regel die
gewaltbetroffene Mutter.¹⁷⁸ Eine solche Praxis
führt auch dazu, dass Betroffene erlebte Gewalt in
Verfahren möglicherweise nicht thematisieren
aus Angst vor Stigmatisierung und Sanktionen
oder um den Konflikt nicht weiter zu eskalieren.¹⁷⁹
Schließlich stellt es sie vor das Problem, eine
Beschuldigung – etwa, sie würden das Kind/die
Kinder manipulieren oder die erlebte Gewalt
sei erlitten – positiv entkräften zu müssen, anstatt
Schutz und Unterstützung zu erhalten. Diese
Praxis ist mit den Vorgaben der Istanbul-Konven-
tion nicht vereinbar. Der EGMR stellt fest, dass sie

zu einer sekundären Viktimisierung führt.¹⁸⁰ Auf-
grund des erhöhten Risikos nach Trennungen
ergeben sich unter Umständen sogar lebens-
bedrohliche Konsequenzen für von häuslicher
Gewalt Betroffene.¹⁸¹ Denn wird deren Vorwurf der
häuslichen Gewalt übergangen, sind Betroffene
zwecks Übergabe des Kindes zu Absprachen oder
sogar Treffen mit den Tätern gezwungen und
damit der potenziellen Gefahr erneuter körperli-
cher und psychischer Gewalt ausgesetzt.

Nicht zuletzt unterminiert der Vorwurf der vermeint-
lichen Eltern-Kind-Entfremdung auch die Berück-
sichtigung des Kindeswillens und verstößt damit
gegen die Vorgaben der UN-KRK. Denn der Wille
des Kindes ist der Logik des PAS zufolge unter-
drückt und spielt insofern keine oder nur eine unter-
geordnete Rolle.¹⁸²

Erfreulicherweise liegen aus jüngerer Zeit auch in
Deutschland familienrechtliche Entscheidungen vor,
die ausdrücklich vertreten, dass in Fällen voran-
gegangener Gewalt vom Grundprinzip der Koopera-
tionsbereitschaft abzuweichen sei.¹⁸³ Auf eine
flächendeckende Praxis dürften diese begrüßens-
werten Ausnahmen jedoch noch nicht hinweisen.

4.2.2 Lösungsansätze für eine menschen- rechtskonforme Umsetzung

Zentral ist die unmittelbare Berücksichtigung der
Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Eltern-
teils im Rahmen der Wohlverhaltensklausel. In der
Praxis muss zudem sichergestellt werden, dass
die Wohlverhaltensprüfung grundsätzlich für beide
Elternteile zu erfolgen hat und nach häuslicher

173 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 227; Volke (2022), S. 1908–1909.

174 Lang (2020), § 14, Rn.249 m. w. N.

175 Dabei handelt es sich um ein Sonderverfahren (Special Procedures), einen besonderen Mechanismus des UN-Menschenrechtsrats,
bei dem unabhängige Expert*innen zu einem bestimmten menschenrechtlichen Problembereich arbeiten.

176 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 227; CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 330, 338; vertiefend zu den Taktiken in Verfahren HRC (2023),
Ziff. 20–21.

177 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 227; CoE, GREVIO (re-edited 2022), Ziff. 338; HRC (2023), Ziff. 45–54; Hammer (2022), S. 85; Lang (2020),
§ 14, Rn.249 m. w. N. zu Anwendung in der Rechtsprechung; vgl. auch OLG Koblenz (2022): Beschluss vom 23.2.2022, 7 UF 16/22;
Keller (2023).

178 EGMR (2022): (Fn. 19), siehe Meysen (2023), S. 280; HRC (2023), Ziff. 14.

179 Heinke / Wildvang / Meysen (2021), S. 108.

180 EGMR (2022): (Fn. 19), siehe Meysen (2023), S. 280.

181 Vgl. oben unter Punkt 1 (Einleitung) zum Risiko während und nach der Trennung.

182 Vgl. Hammer (2022), S. 81, 86; Kaiser / Schnitzler / Schilling / Sanders (2021), § 1684 Rn. 29.

183 Vgl. OLG Köln (2022): (Fn. 59). In die Richtung auch KG Berlin (2022): (Fn. 59).

Gewalt zugunsten des gewaltbetroffenen Elternteils nur eingeschränkt gilt. In keinem Fall darf sie dazu führen, dass der gewaltbetroffene Elternteil dafür in die Verantwortung genommen wird, ein harmonisches und ungestörtes Verhältnis zwischen Täter*in und Kind zu gewährleisten, während diese*r keinerlei Verantwortung für das Gewaltverhalten übernehmen muss.¹⁸⁴ Die Unwissenschaftlichkeit von Konzepten wie die sogenannte Eltern-Kind-Entfremdung (PAS) muss dringend in der Aus- und Fortbildung aller Fachkräfte thematisiert werden.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die schutzwürdigen Belange der gewaltbetroffenen Person ausdrücklich in § 1684 Abs. 2 aufzunehmen. Ein (klarstellender) Hinweis auf eine gleichgewichtete Wohlverhaltensprüfung ist nicht notwendig, weil sie nach dem gesetzgeberischen Willen ohnehin beide Elternteile trifft.¹⁸⁵ Bereits jetzt berücksichtigen Gerichte vereinzelt die fehlende Einsicht und Verantwortungsübernahme

des gewaltausübenden Elternteils im Rahmen von Umgangausschlüssen.¹⁸⁶ Positive Impulse für eine flächendeckende Rechtspraxis könnte die gesetzliche Integration der Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils setzen. Dieser Begriff könnte im Rahmen der Gesetzesbegründung offen definiert werden, zum Beispiel als jedes Verhalten, das belastbar eine aktive und verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit dem eigenen Gewaltverhalten darstellt und geeignet ist, zukünftige Gewalttaten zu verhindern. Dadurch würden angemessene und am Einzelfall orientierte gerichtliche Entscheidungen je nach Schwere, Dauer und Intensität der ausgeübten Gewalt ermöglicht; so könnte in einem Fall zum Beispiel die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG)¹⁸⁷ als erfolgversprechende Maßnahme erachtet werden, in einem anderen bereits die einmalige Wahrnehmung von Beratungsangeboten als ausreichende Maßnahme gelten.

Ein angepasster **§ 1684 Abs. 2 BGB** könnte folgendermaßen lauten:

¹Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. ²Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet. ³**Dabei sind die schutzwürdigen Belange eines von häuslicher Gewalt betroffenen Elternteils zu berücksichtigen.** ⁴**Die Verantwortungsübernahme eines gewaltausübenden Elternteils ist in die Prüfung einzubeziehen**

4.3 Umgangsrecht: Konsequente Nutzung von Umgangseinschränkungen und -ausschlüssen

Aus der Praxis wird berichtet, dass der Gewaltschutz oft dem Umgangsrecht untergeordnet wird, insbesondere wenn die Gewalt zunächst nicht ausreichend verifiziert wird und deshalb keine verlässlichen Aussagen zur Gefährdungssituation von Betroffenen und Kindern getroffen werden

können.¹⁸⁸ Zugleich bieten die § 1684 Abs. 3 und 4 BGB bereits Instrumente, angemessen auf Sachverhalte bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt zu reagieren.

4.3.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

Grundsätzlich obliegt es den Eltern, den Umgang mit ihrem Kind einvernehmlich zu regeln (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).¹⁸⁹ Wenn die Eltern sich

¹⁸⁴ Meysen / Lohse (2021), S. 31–32, 40; Deutscher Verein (2022), S. 8.

¹⁸⁵ Hau / Poseck (2023), § 1684 BGB, Rn. 46.

¹⁸⁶ Etwa OLG Köln (2010): (Fn. 66); OLG Köln (2005): (Fn. 66).

¹⁸⁷ BAG TäHG e. V. (2019).

¹⁸⁸ Etwa BIK (2021), S. 106–108.

¹⁸⁹ Hau / Poseck (2023), § 1684 BGB, Rn. 77.

nicht einigen können, etwa auch über Inhalt und Umfang des Umgangs, trifft gemäß § 1684 Abs. 3 das Gericht eine Umgangsregelung.¹⁹⁰

Das Gericht kann ferner gem. § 1684 Abs. 4 BGB das Umgangsrecht der Eltern einschränken oder ausschließen. Dabei gelten unterschiedliche Entscheidungsmaßstäbe: Für kurzfristige oder vorübergehende Einschränkungen oder Ausschlüsse ist entscheidend, ob sie für das Wohl des Kindes *erforderlich* sind (Satz 1). Die Voraussetzung für längerfristige oder dauerhafte Einschränkungen oder Ausschlüssen ist, dass andernfalls Wohl des Kindes *gefährdet* wäre (Satz 2). Dabei ist immer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Abwägung zum Elternrecht) zu beachten und entsprechende Regelungen sind konkret zu beschreiben und zu befristen.¹⁹¹ Das Gericht hat stets zu prüfen, ob ein begleiteter Umgang i. S. v. § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB als weniger einschneidende Beschränkung in Betracht kommt.¹⁹²

Problematisch ist die Anordnung von Umgängen (ob begleitet oder unbegleitet) vor Sachverhaltsaufklärung nach § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB.¹⁹³ Es ist möglich und kommt in der Praxis vor, dass solche Anordnungen erfolgen, weil die Gewaltsituation und ihre Auswirkungen zunächst nicht zuverlässig feststellbar sind, insbesondere in Eilverfahren.¹⁹⁴ Dem Gericht stehen für diese Situation die Instrumente in § 1684 Abs. 4 zur Verfügung: Dabei kann Gewalt gegen den umgangsverpflichteten Elternteil während des Zusammenlebens laut Rechtsprechung zu einem (temporären) Umgangsausschluss führen, die Sachverhaltsfeststellung und -bewertung ist aber komplex und unter Umständen langwierig: So muss nachgewiesen werden, dass die

Gewalt fortwirkt, die Ängste des Kindes „nachhaltig und offensichtlich“ sind und/oder die Gefahr einer Retraumatisierung droht. Übernimmt der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Verhalten, wird davon ausgegangen, dass keine Gefährdung mehr vorliegt.¹⁹⁵

Für längerfristige Umgangsausschlüsse oder -beschränkungen nach Satz 2 besteht eine sehr hohe Schwelle, da das Kindeswohl gefährdet sein, also „ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt“ erscheinen“ muss – die konkrete Gefährdung darf also nicht anders abzuwehren sein.¹⁹⁶ Aus Betroffenenperspektive ist diese Gefährdungslage oft schwierig nachzuweisen, wenn sich die Gewalt nicht gegen das Kind selbst richtet¹⁹⁷ und/oder keine körperliche beziehungsweise sich körperlich auswirkende Gewalt ausgeübt wird/wurde. In der Rechtsprechung zeigt sich die Tendenz, eher begleitete Umgänge als längerfristige Umgangsausschlüsse anzuordnen.¹⁹⁸ Zudem steht hier ausschließlich die Kindeswohlgefährdung im Fokus, während die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils nur mittelbar berücksichtigt werden können. Beides ist problematisch mit Blick auf Sinn und Zweck von Artikel 31 Istanbul-Konvention, wonach der Schutz des Kindes *und* des Elternteils vor Gewalt und (Re-)Traumatisierung zu gewährleisten ist.

4.3.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

Stimmen aus Praxis und Wissenschaft sind sich einig, dass bei Anhaltspunkten von häuslicher Gewalt in der Regel ein vorläufiger Umgangsausschluss nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB angezeigt ist, und fordern überwiegend eine gesetzliche

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1684 BGB, Rn. 72.

¹⁹² Hau / Poseck (2023), § 1684 BGB, Rn. 173.

¹⁹³ Das Gericht muss unter bestimmten Voraussetzungen den Erlass einer einstweiligen Anordnung von Amts wegen prüfen (§§ 156 Abs. 3, 157 Abs. 3 FamFG), vgl. dazu auch unten bei Punkt 5.3 (Kein Hinwirken auf Einvernehmen bei häuslicher Gewalt).

¹⁹⁴ NRV (2022), S. 1.

¹⁹⁵ Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1684 BGB, Rn. 84.

¹⁹⁶ Hau / Poseck (2023), § 1684 BGB, Rn. 172.

¹⁹⁷ *Körperliche Gewalt* gegenüber dem Kind soll regelmäßig nur einen begleiteten Umgang erlauben, wenn das Kind hierzu bereit ist und feststeht, dass eine Gefährdung des Kindes durch eine Retraumatisierung nicht gegeben ist, Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1684 BGB, Rn. 84.

¹⁹⁸ Meysen / Lohse (2021), S. 25–26.

Klarstellung, die es Richter*innen erleichtert, in Fällen von (vermuteter) häuslicher Gewalt Umgangsrechte zeitweilig auszuschließen.¹⁹⁹

Obwohl nach aktueller Rechtslage temporäre Umgangsausschlüsse bei potenzieller Gefährdung von Gewaltbetroffenen und Kindern also bereits möglich sind, braucht es in der Praxis eine ausdrückliche Regelung in klarstellender Funktion. Daher bietet sich die Aufnahme einer Vermutung in Satz 1 an, dass bei häuslicher Gewalt kurzfristige Umgangsausschlüsse und -beschränkungen in der Regel dem Kindeswohl entsprechen. Bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt und bei unklarer Gefährdungssituation müsste der Umgang bis zur Sachverhaltsaufklärung ausgesetzt werden. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von häuslicher Gewalt müssen dabei regelmäßig genügen, eine strafrechtliche Verurteilung sollte nicht als erforderlich erachtet werden. Der Maßstab ist am Präventionsgedanken der Istanbul-Konvention auszurichten, um die konventionskonforme Umsetzung sicherzustellen. Demnach löst nicht erst eine rechtskräftige Feststellung von häuslicher Gewalt eine Handlungspflicht der staatlichen Organe und damit auch der Familienrichter*innen aus, etwa auch in Bezug auf die Pflicht, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln und zu untersuchen (Amtsermittlungsgrundsatz).²⁰⁰ Diese Klarstellung sollte die Gesetzesbegründung ausdrücklich aufnehmen.

Der Eingriff in das elterliche und kindliche Umgangsrecht ist nicht unverhältnismäßig mit Blick auf die potenzielle Gefährdung der physischen und psychischen Gesundheit, die ein erzwungener Kontakt zu (ehemaligen) Gewalttäter*innen für die von häuslicher Gewalt Betroffenen zur Folge haben kann. Häusliche Gewalt ist zudem immer (auch) ein Risiko für das Kind, und ein (temporärer) Umgangsausschluss gewährleistet neben Schutz vor dieser Gewalt auch die Chance für eine Beruhigung und Verarbeitung der Situation.²⁰¹ Dabei muss die Anordnung so kurz wie möglich

und so lang wie nötig gelten, um zu einer zuverlässigen Einschätzung zu kommen. Je schwerer der möglicherweise eintretende Schaden für Kinder und/oder Betroffene ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für einen vorläufigen Ausschluss oder Einschränkung des Umgangs.²⁰² Aber auch hier gilt: Die Rechte des Kindes auf einen Umgang mit dem (gewalttätigen) Elternteil dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeachtet bleiben.

Zusätzlich sollten die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils in § 1684 Abs. 4 S. 1 und S. 2 mit aufgenommen werden – aus denselben Gründen wie in § 1697a Abs. 1 BGB (siehe 3.1.2). Zu berücksichtigen ist, dass die Anpassung der Regelvermutung (siehe 4.1.2) und der Wohlverhaltensklausel (siehe 4.2.2), die sich eben auch an den Schutzinteressen eines gewaltbetroffenen Elternteils orientiert, bereits zu differenzierten betroffenenorientierten Ergebnissen führen kann. Dennoch sollten die Schutzinteressen konsequenterweise auch in § 1684 Abs. 3 und 4 aufgenommen werden, sodass sie als eigenständiges Kriterium in die Abwägung stets neben dem Kindeswohl zu berücksichtigen sind. Zudem hat dies eine unmittelbare Auswirkung auf die hohe Eingriffsschwelle für längerfristige Umgangsausschlüsse, die damit aber nicht grundsätzlich unterlaufen wird. Sie ist aus verfassungsrechtlicher und insbesondere auch aus kinderrechtlicher Perspektive wichtig und gerechtfertigt. Allerdings können hier die menschenrechtlich garantierten Schutzinteressen von Gewaltbetroffenen, die ebenfalls im Verfassungsrang gelten, nicht zurückstehen.

Diese Schutzinteressen müssen auch im Kontext eines begleiteten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB berücksichtigt werden. Auch wenn er grundsätzlich das mildere Mittel im Vergleich zu einem Umgangsausschluss nach Satz 1 oder 2 darstellt, ist stets zu prüfen, ob er das geeignete Mittel ist, einen Umgang zu realisieren, und gewährleistet ist, dass das Kindeswohl und der

¹⁹⁹ NRV (2022), S. 1; Meysen / Lohse (2021), S. 40–41; BIK (2021), S. 110; Deutscher Verein (2022), S. 13; ZIF (2021), S. 4.

²⁰⁰ Das gilt für das materielle und das Verfahrensrecht, zum Amtsermittlungsgrundsatz unter Punkt 5.1 (Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes bei häuslicher Gewalt) (am Ende ergänzen).

²⁰¹ Deutscher Verein (2022), S. 13.

²⁰² Meysen / Lohse (2021), S. 40–41.

Gewaltschutz nicht gefährdet werden.²⁰³ Zum Teil wird als Voraussetzung für die Anordnung eines begleiteten Umgangs eine Gewaltverzichtserklärung des gewaltausübenden Elternteils, dessen Verantwortungsübernahme und die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nach den Standards der BAG TÄHG gefordert²⁰⁴ – der einzelfallorientierte Einbezug der Verantwortungsübernahme könnte mit der hier vorgeschlagenen Anpassung und entsprechenden Anwendung der Wohlverhaltensklausel realisiert werden (siehe 4.2.2). Weiter ist zu

beachten, dass der begleitete Umgang ebenso wie die Umgangspflegschaft²⁰⁵ keine auf langfristige Unterstützung angelegten Instrumente sind. Sie sind auf die Realisierung des Umgangs und dessen Verselbstständigung ausgerichtet, nicht in erster Linie auf den Gewaltschutz.²⁰⁶ Auch praktisch stößt der begleitete Umgang an seine Grenzen; so hat die Anwesenheit eines Dritten ohne Personenschutz Ausbildung bei einem Umgangskontakt in der Regel nur die Funktion, die Hemmschwelle für (körperliche) Auseinandersetzungen zu erhöhen.²⁰⁷

§ 1684 Abs. 3 und 4 BGB könnten folgendermaßen lauten:

(3) ¹Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. ²Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. ³Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). **⁴Bei Satz 1 bis 3 sind die schutzwürdigen Belange eines von häuslicher Gewalt betroffenen Elternteils zu wahren. [...]**

(4) ¹Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. **²Hiervon ist in Fällen von häuslicher Gewalt in der Regel auszugehen.** ³Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. ⁴Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. **⁵Bei Einschränkungen oder Ausschlüssen des Umgangs sind die schutzwürdigen Belange eines von häuslicher Gewalt betroffenen Elternteils zu wahren. [...]**

4.4 Sorgerecht: Anpassung der Regelung zur Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben

Insbesondere im Kontext der Antragsverfahren nach § 1671 BGB wird relevant, wie häusliche Gewalt bei Entscheidungen über die Zuweisung der elterlichen Sorge nach Trennung berücksichtigt wird.²⁰⁸

4.4.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

§ 1671 BGB regelt alle Fälle einer – ggf. teilweisen – Übertragung der Alleinsorge bei nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern. Gemäß § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB kann einem Elternteil die Alleinsorge auf Antrag übertragen werden, sofern es „dem Kindeswohl am besten entspricht“.²⁰⁹ Auch hier ist allein das Kindeswohl entscheidend und ausdrücklich kein normativer Regelfall

²⁰³ Deutscher Verein (2022), S. 14; Meysen / Lohse (2021), S. 26–28, 41.

²⁰⁴ Deutscher Verein (2022), S. 13; BIK (2021), S. 110.

²⁰⁵ Die Umgangspflegschaft orientiert sich zudem an dem Wohlverhaltensgebot und erscheint damit in Kontexten von häuslicher Gewalt ohnehin nur begrenzt geeignet, vgl. Meysen / Lohse (2021), S. 28–29.

²⁰⁶ CoE, GREVIO (2022), Ziff. 222.

²⁰⁷ Zu weiteren Praxisproblemen siehe Heinke (2022b), S. 130–131.

²⁰⁸ Es kann auch ein Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäß § 1628 BGB gestellt werden.

²⁰⁹ Dasselbe gilt in den Fällen von nicht miteinander verheirateten Eltern, in denen die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 3 BGB der Mutter zusteht, wenn der Vater beantragt, ihm das Sorgerecht ganz oder teilweise allein zu übertragen (§ 1761 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

im Sinne eines Leitbilds der gemeinsamen Sorge geregelt (kein Regel-Ausnahme-Verhältnis).²¹⁰ Allerdings hat der Gesetzgeber mit der doppelten Kindeswohlprüfung bereits eine hohe Schwelle eingeführt: Die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil müssen jeweils dem Kindeswohl am besten entsprechen und es ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.²¹¹

Grundsätzlich entspricht eine fortbestehende gemeinsame Sorge nicht dem Kindeswohl, wenn die Eltern nicht über eine „tragfähige soziale Beziehung“ verfügen, also angemessen über die Belange des Kindes kommunizieren und kooperieren können.²¹² Bei fortgeführten Streitigkeiten besteht die Gefahr, das Kind in Loyalitätskonflikte zu bringen.²¹³ Gewalttätigkeiten eines Elternteils gegen den anderen während des Zusammenlebens – vor allem wenn das Kind sie miterlebt hat – sollen nach der Literatur zur Aufhebung der gemeinsamen Sorge führen, da eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern nicht hergestellt werden kann.²¹⁴

Die veröffentlichte Rechtsprechung zeigt allerdings, dass ein Leitbild der gemeinsamen Sorge verbreitet ist.²¹⁵ Zudem scheinen nur schwere Fälle von häuslicher Gewalt bis hin zur (versuchten) Tötung als alleiniger Grund für die Übertragung der Alleinsorge auszureichen.²¹⁶ Aber auch hier gilt: Abschließende Aussagen über das Ob und Wie der (konventionskonformen) Berücksichtigung aller Gewaltformen, sind nicht möglich. Weitere sich wiederholende Themen, bei denen nachgesteuert werden sollte, sind etwa die Angst vor weiterer Gewalt als zu berücksichtigendem Faktor bei der Wohlverhaltensprüfung, und zwar ausschließlich der Mutter, sowie die Berücksichtigung von Partnergewalt ausschließlich als Kindeswohlgefährdung.

4.4.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

Auch in § 1671 BGB sollten die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils als eigenständiges Kriterium aufgenommen werden, da es sich gegenüber dem § 1697a BGB um die speziellere Regelung handelt.²¹⁷

Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Kindeswohlprüfung in Bezug auf beide Elternteile stattfindet – unabhängig davon, welcher Elternteil die antragstellende Person ist. Zu diesem Zweck bietet sich eine gesetzliche Klarstellung an;²¹⁸ im Rahmen der doppelten Kindeswohlprüfung liegt der Fokus regelmäßig auf dem antragstellenden Elternteil. Grundsätzlich ist das Kontinuitätsprinzip zu wahren: Wenn das Kindeswohl beim betreuenden Elternteil nicht gefährdet ist, besteht keine Notwendigkeit, die Alleinsorge auf den antragstellenden Umgangselternteil zu übertragen.²¹⁹ Insbesondere darf ein Gegenantrag des gewaltbetroffenen Elternteils auf den Antrag des gewaltausübenden Elternteils auf Übertragung der (teilweisen) Alleinsorge ihm selbstverständlich nicht als mangelnde Bindungstoleranz ausgelegt werden.²²⁰ In diesem Zusammenhang bietet sich analog zu der vorgeschlagenen Änderung der Wohlverhaltensklausel auch hier die ausdrückliche Nennung einer Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils an (siehe 4.2.2).

Ergänzend sollte eine widerlegbare Vermutung in § 1671 BGB aufgenommen werden, wonach die gemeinsame Sorge nach Gewaltausübung nur aufrechterhalten werden kann, wenn dies vom anderen Elternteil gewünscht ist oder die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge zumutbar erscheint. In der Literatur wird argumentiert, so werde sichergestellt, dass im konkreten Einzelfall ange-

210 Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1671 BGB, Rn. 13–15; Deutscher Bundestag (13.06.1996), S. 63; BGH (2016): Beschluss vom 15.6.2016, XII ZB 419/15.

211 Vgl. Hoffmann / Meysen / Oygen (2021), S. 51–52; Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1671 BGB, Rn. 99.

212 Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), Rn. 96.

213 Ebd., Rn. 96.

214 Ebd., Rn. 109; Literaturübersicht bei Hoffmann / Meysen / Oygen (2021), S. 52–56.

215 Hoffmann / Meysen / Oygen (2021), S. 56 m. w. N.

216 Ebd., S. 57–61 mit Rechtsprechungsübersicht.

217 Kaiser / Schnitzler / Schilling / Sanders (2021), § 1697a BGB, Rn. 1.

218 So bereits MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e. V. i. G. (2020), S. 10.

219 Ebd.

220 Ebd.

messen beurteilt werden kann, ob eine Fortsetzung der elterlichen Sorge in Betracht kommt.²²¹ Zudem entspreche diese rechtliche Bewertung auch den Maßstäben der Kindschaftsrechtsreform aus dem Jahr 1998: „War das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltausübung

des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet, so wird – vor allem, wenn dies gerade der Anlass für die Trennung war – die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen.“²²²

In § 1671 BGB sollte ein Abs. 5 neu aufgenommen werden:

¹In Fällen von häuslicher Gewalt kann die gemeinsame Sorge nur aufrechterhalten werden, wenn dies von dem gewaltbetroffenen Elternteil gewünscht oder ihm zumutbar ist.

²Eine Prüfung des Wohlverhaltens ist stets in Bezug auf beide Elternteile durchzuführen.

³Dabei sind die schutzwürdigen Belange eines von häuslicher Gewalt betroffenen Elternteils zu wahren. ⁴Die Verantwortungsübernahme eines gewaltausübenden Elternteils ist in die Prüfung einzubeziehen.

4.5 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls: Ergänzung des Katalogs in § 1666 BGB

4.5.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

§ 1666 BGB ist eine Generalklausel. Sie verpflichtet das Gericht, bei Gefährdung des Kindeswohls Maßnahmen zu deren Abwendung anzuordnen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn „eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt.“²²³ Die Kindeswohlgefährdung muss nachhaltig und schwerwiegend sein.²²⁴ Für die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit sind konkrete Verdachtsmomente erforderlich.²²⁵ Auf Rechtsfolgenseite ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.²²⁶

Eine fortbestehende Gefährdung des Kindeswohls aufgrund des Miterlebens häuslicher Gewalt kann vielfach bereits durch die Übertragung der Alleinsorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil nach § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB sowie Einschränkungen des Umgangsrechts gemäß § 1684 Abs. 4 BGB abgewandt werden. Dennoch besteht zum Teil die Notwendigkeit, zusätzlich ein Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB einzuleiten. Die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen muss insbesondere dann erfolgen, wenn keine Anträge der Elternteile zur Regelung des Umgangs- oder Sorgerechts gestellt werden, aber eine Gefährdungssituation des Kindes/der Kinder vorliegt.²²⁷

4.5.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

Es bietet sich die Integration der Verpflichtung der gewaltausübenden Person zur Teilnahme an einem sozialem Trainingskurs in den Katalog des § 1666 Abs. 3 BGB an. Entsprechend Artikel 16

²²¹ Schirrmacher / Meysen (2021), S. 1932.

²²² Deutscher Bundestag (13.06.1996), S. 99.

²²³ Säcker / Rixecker / Oetker / Limperg (2020), § 1666 BGB, Rn. 50.

²²⁴ Ebd., Rn. 52.

²²⁵ Ebd., Rn. 50.

²²⁶ Ebd., Rn. 159–164.

²²⁷ Bspw. OLG Köln (2007): Beschluss vom 10.04.2007, 4 UF 249/06.

Istanbul-Konvention sollte die „Täterarbeit“ als Teil der vom Familiengericht zu ergreifenden Maßnahmen in das Instrumentarium des Familienrechts in das BGB (Präventionsaspekt) und in die Interventionskette, wie sie im Gewaltschutzgesetz beschrieben ist, integriert werden (Interventionsaspekt).²²⁸ Im Kontext des Familienrechts kann sie – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend – gegenüber dem Entzug des Sorge- und/oder Umgangsrechts als das geringere Eingriffsinstrument bei Vorliegen häuslicher Gewalt angeordnet werden. Dabei kann die Anordnung in Hinblick auf den auch bei der „Täterarbeit“ bestehenden Eingriffscharakter in die Grundrechte des gewalttätigen Elternteils nur mit dessen Zustimmung erfolgen, womit zugleich die datenschutzrechtlichen Probleme der Übermittlung der Daten der gewaltausübenden Person durch das Familiengericht an eine nichtstaatliche

Täterarbeitseinrichtung gelöst wären. Anforderung an diese Täterarbeitseinrichtung wäre, dass diese nach einheitlichen staatlich vorgegebenen und an Grund- und Menschenrechten ausgerichteten Standards arbeitet,²²⁹ auch in Bezug auf die Nichtaufnahme in die „Täterarbeit“ oder den Ausschluss von der (weiteren) Durchführung. Verweigert der gewalttätige Elternteil die Zustimmung, erlaubt dies dem Familiengericht das Ergreifen einschneidenderer Maßnahmen, wie den (vorübergehenden) Ausschluss des Umgangsrechts oder auch den Entzug der elterlichen Sorge zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes.

Aufgrund des besonderen Gewaltschutzaspekts sollte das Gebot auch unter einer neuen Nummer aufgenommen werden, auch wenn es schon von Absatz 3 Nr. 1 erfasst sein könnte („öffentliche Hilfen“).

§ 1666 Abs. 3 BGB sollte um eine neue Nr. 5 (vorige Nr. 5 wird Nr. 6 usw.) ergänzt werden:

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere: [...]

Nr. 5: Gebote für die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs mit Zustimmung dieser Person. [...]

²²⁸ CoE, GREVIO (2022), Ziff. 111a; ausführlich und mit entsprechendem Regelungsvorschlag im GewSchG: Freudenberg (2023), S. 139–140.

²²⁹ CoE, GREVIO (2022), Ziff. 111.

5 Reformbedarfe im Familienverfahrensrecht

Das Familienverfahrensrecht ist geprägt von einem Hinwirken auf Einvernehmen und den Erhalt der gemeinsamen Sorge, woraus sich ein Spannungsfeld zu der angemessenen Berücksichtigung von häuslicher Gewalt ergibt. Die Reform des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reform) im Jahr 2009 hat neben der Verfahrensbeschleunigung vor allem die „konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren“ gestärkt,²³⁰ die Schutzbedarfe von gewaltbetroffenen Elternteilen spielten hier keine oder eine untergeordnete Rolle.

Das Kindeswohl gilt auch hier als oberstes Prinzip (§ 1697a BGB), wodurch eine mittelbare Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in einigen Regelungen möglich ist. Allerdings existieren in dem hier einschlägigen FamFG keine Vorschriften, die ausdrücklich eine Berücksichtigung von häuslicher Gewalt und/oder der schutzwürdigen Belange von gewaltbetroffenen Eltern vorsehen.

Zu beachten ist, dass die Vorgaben der Istanbul-Konvention, etwa aus Artikel 31 und 51, auch für das Verfahrensrecht gelten, das ebenfalls konventionskonform und orientiert an einem Schutz- und Präventionsgedanken zu gestalten ist, um insbesondere eine sekundäre Viktimisierung von Kindern und/oder Betroffenen zu verhindern.²³¹

5.1 Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes bei häuslicher Gewalt

Die zentrale Weichenstellung für ein am Gewaltschutz orientiertes Umgangs- und Sorgerechtsverfahren ist die konventionskonforme Amtsermittlung beziehungsweise Sachverhaltsaufklärung.

5.1.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

Auf verfahrensrechtlicher Ebene gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG), wonach abweichend vom Beibringungsgrundsatz in der Zivilprozessordnung (ZPO) das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchführen muss. Eine besondere Bedeutung hat Artikel 51 im Rahmen der Pflicht zur Amtsermittlung beziehungsweise Sachverhaltsaufklärung. Hiernach hat das Gericht neben der Prüfung, welche (Neu)Regelung zum Umgang und zur Sorge erforderlich ist, auch eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, ob aufgrund der ausgeübten häuslichen Gewalt ein Schutzbedarf bei dem gewaltbetroffenen Elternteil und/oder Kindern vorliegt.²³² Im Anschluss sind ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die für die Sicherheit und Unterstützung der Betroffenen und Kinder erforderlich sind, zum Beispiel besondere Sicherheitsvorkehrungen im Gericht.²³³ Ohne die Aufklärung eines früheren Gewaltkontextes ist eine adäquate Gefährdungseinschätzung nicht möglich.²³⁴

²³⁰ Deutscher Bundestag (07.09.2007), S. 164.

²³¹ Heinke (2022a), S. 52.

²³² Heinke / Wildvang / Meysen (2021), S. 106.

²³³ Heinke (2022b), S. 130; Prüfkriterien in der Vorbereitung des frühen ersten Termins nach § 155 Abs. 2 FamFG finden sich bei Heinke / Wildvang / Meysen (2021), S. 140.

²³⁴ Heinke (2022a), S. 52–53; Schirmmacher / Meysen (2021), S. 1932.

Das FamFG verzichtet auf ermessensleitende Kriterien, das heißt, das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, auf welchem Weg und mithilfe welcher Erkenntnisquellen es die gebotene Sachverhaltsaufklärung vornimmt.²³⁵ Diese hat schnell und möglichst umfangreich zu erfolgen, mit dem Ziel, eine zuverlässige Grundlage für die erforderliche hohe Prognosesicherheit zu erhalten.²³⁶ Zu beachten ist, dass die Unschuldsvermutung des Strafrechts nur zwischen Staat und der beschuldigten oder verdächtigen Person gilt und damit nicht im Rahmen der Ermittlungen des Familiengerichts, das außerdem nicht an einen Freispruch oder eine Einstellung im Strafverfahren gebunden ist.²³⁷

Um die Auswirkungen der häuslichen Gewalt im Familiensystem angemessen bewerten zu können, muss im ersten Schritt ermittelt werden, ob überhaupt Gewalt vorliegt und wenn ja, in welchem Ausmaß. Nicht immer ist von vornherein erkennbar, ob in dem spezifischen Umgangs- und/oder Sorgerechtsverfahren häusliche Gewalt eine Rolle spielt, insbesondere, wenn der gewaltbetroffene Elternteil die Gewalt nicht vorträgt und damit ins Verfahren einführt. Die Amtsermittlungspflicht erstreckt sich daher auch darauf, Anhaltspunkte für häusliche Gewalt nachzugehen, auch wenn sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren ergeben und insbesondere ersten (versteckten) Hinweisen, wie zum Beispiel bei Anträgen auf Umgangsregelung im Falle des „Abtauchens“ eines Elternteils mit den Kindern oder bei angeblich grundloser Umgangsverweigerung.²³⁸ Das Familiengericht verfügt über eine Vielzahl an Instrumenten, um fundierte Ermittlungen durchzuführen, und zwar im Freibeweisverfahren und durch förmliche Beweisaufnahme (§§ 29, 30 FamFG).²³⁹ In keinem Fall darf dem gewaltbetroffenen Elternteil ein späterer Vortrag über häusliche Gewalt negativ ausgelegt

werden, das würde der Verpflichtung aus Artikel 31 Absatz 2 widersprechen.

Im Rahmen der förmlichen Beweisaufnahme greift das Gericht oft auf die Expertise von Sachverständigen zurück, deren Aufgabe allerdings nicht die Aufklärung des Sachverhalts ist. Sie sollen das Gericht dabei unterstützen, über eine kindeswohlorientierte zukünftige Eltern-Kind-Beziehung zu entscheiden. Problematisch ist, dass dies regelmäßig auch die Befassung mit der Gewaltgeschichte voraussetzt, Sachverständige sich bei streitigem Vortrag der Eltern aber nicht positionieren dürfen – mit der Folge, dass die Gewalt in den Gutachten oft keine Rolle spielt.²⁴⁰ Dabei ist es die Aufgabe von Richter*innen, den Sachverständigen die ihrer Begutachtung zugrunde zu legenden Anknüpfungstatsachen vorzugeben (§ 30 Abs. 3 FamFG i. V. m. § 404a Abs. 3 ZPO).²⁴¹ In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass Richter*innen mit Beauftragung von Sachverständigen mitunter die Verantwortung für die Erhebung der entscheidungsrelevanten Grundlagen unzulässigerweise an die Sachverständigen abgeben, während die Entscheidungen sich maßgeblich auf deren Gutachten stützen.²⁴² Die Folgen für den Gewaltschutz sind gravierend, da frühere Gewaltgeschehnisse im Verfahren oft unsichtbar werden.

Bisher deuten Praxisberichte darauf hin, dass in Fällen von häuslicher Gewalt häufig keine umfassende Amtsermittlung durch Richter*innen erfolgt, auch wenn Anhaltspunkte für Gewalt vorliegen, etwa weil Betroffene sie vortragen – im Gegenteil, das Risiko ist hoch, dass die Vorwürfe bagatellisiert werden.²⁴³ Zudem scheint es keine flächendeckende Praxis zu sein, dass Richter*innen von Amts wegen ersten Anzeichen für häusliche Gewalt nachgehen.²⁴⁴ Es gibt keine bundesweit einheitlichen Leitfäden, Protokolle oder

235 Deutscher Verein (2022), S. 16.

236 Heinke (2022a), S. 53.

237 Ebd.

238 Heinke (2022a), S. 54; Heinke (2022b), S. 128–129.

239 Heinke (2022a), S. 54–62.

240 Ebd., S. 61.

241 Ebd., S. 62; vgl. BSG (2021): Urteil vom 16.03.2021, B 2 U 11/19 R; KG Berlin (2020): Beschluss vom 18.2.2021, 3 UF 1069/20.

242 Zu weiteren Kritikpunkten zu Sachverständigen in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, Hammer (2022), S. 28–32.

243 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 221.

244 Etwa FHK (2022), S. 3–4; BIK (2021), S. 106–107.

Handbücher zu der Frage, wie das Gericht die Aufklärung des Sachverhalts vornimmt, wie es feststellt, dass es zu häuslicher Gewalt gekommen ist und dass eine Gefährdungsanalyse und Risikobewertung durchzuführen ist.²⁴⁵ GREVIO lobt in diesem Zusammenhang lokale Ansätze (wie den Münchener Sonderleitfaden)²⁴⁶ und bedauert, dass dieser nicht von anderen Gerichten übernommen werden.²⁴⁷

5.1.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

Eine konventionskonforme Amtsermittlung bedeutet in erster Linie die Aufklärung des Gewaltgeschehens und die Abklärung von (weiter) bestehenden Gefährdungslagen. Hierfür existieren die gesetzlichen Grundlagen überwiegend bereits, sie müssen allerdings von sensibilisierten Fachkräften angewendet werden.

In der Literatur gibt es bereits hilfreiche Praxishinweise und Arbeitshilfen für die Verfahrensführung und Mitwirkung.²⁴⁸ Im Kontext des Amtsermittlungsgrundsatzes müssen die Methoden der familiengerichtlichen Amtsermittlung voll ausgeschöpft werden.²⁴⁹ Der anhand von ermittelungsleitenden Fragestellungen festgestellte Vortrag der Verfahrensbeteiligten kann anschließend auf Plausibilität überprüft werden, indem zum Beispiel die Akten zu vorangegangenen Verfahren der Beteiligten bei Straf- und Familiengerichten beigezogen werden.²⁵⁰ Auch die Angaben von beteiligten Fachkräften und Institutionen, wie Polizei, Frauenhäusern, Ärzt*innen und Kindergärten, sind aufzugreifen und zu überprüfen sowie die Beteiligten – auch die Kinder²⁵¹ – anzuhören. Im Falle von streitigem Vortrag sind den Sachverständigen

für die Begutachtung die (Anknüpfungs-)Tatsachen von den Richter*innen vorzugeben (§ 404a Abs. 3 ZPO), sinnvoll ist zudem ein förmlicher Beweisbeschluss.²⁵²

Für einen effektiven Informationsfluss ist laut GREVIO zudem eine verbesserte behördenübergreifende Zusammenarbeit in Sorge- und Besuchsrechtsfällen notwendig.²⁵³ Eine im April 2023 veröffentlichte Studie zeigt, dass Schutzbedarfe dort besser identifiziert und auch in familiengerichtlichen Verfahren eingeführt werden können, wo lokale berufsübergreifende Kooperationsstrukturen bestehen.²⁵⁴ Vorbild könnte hier das gesetzlich geregelte Netzwerk im Kinderschutz (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, KKG) sein.

Zudem sollte erwogen werden, die Pflicht zur Amtsermittlung bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt deutlicher im Gesetz zu verankern.²⁵⁵ Aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Beschleunigungsgrundsatz bieten sich die §§ 155 ff. FamFG an, zum Beispiel könnte § 155 FamFG um einen neuen Absatz ergänzt werden. Auf diese Weise würde der Begriff der häuslichen Gewalt auch zentral im Verfahrensrecht etabliert werden, mit der entsprechenden Klarstellungswirkung und Signalfunktion.

Dort sollte auch die Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement im Sinne von Artikel 51 Istanbul-Konvention bei Anhaltspunkten von häuslicher Gewalt ausdrücklich festgeschrieben werden, sodass ihre konventionskonforme Durchführung im Einzelfall nicht davon abhängt, ob die völkerrechtlichen Vorgaben in das Kindschaftsrecht „hineingelesen“ werden.

245 Heinke (2022a), S. 52; CoE, GREVIO (2022), Ziff. 223, 226; Vorschlag zu ermittelungsleitenden Fragen an die Beteiligten bei Heinke / Wildvang / Meysen (2021), S. 120–124.

246 StMJ (2020).

247 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 223.

248 Heinke / Wildvang / Meysen (2021), S. 104–141; BMFSFJ (2011).

249 Heinke / Wildvang / Meysen (2021), S. 125–130.

250 So sieht es auch Sonderleitfaden zum Münchener Modell vor, vgl. StMJ (2020).

251 Zu der kindgerechten Gestaltung der Anhörung, siehe Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2023), S. 8–9, 16–19.

252 Heinke (2022a), S. 62.

253 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 223, 224, 229a.

254 Kotlenga / Gabler / Nägele (2023), S. 101.

255 Etwa FHK (2022), S. 4.

Flankiert werden sollten diese Änderungen von einer Ergänzung der polizeilichen Melde-, Mitteilungs- und Berichtspflichten bei Kindeswohlgefährdung an die Familiengerichte. In beschleunigten Verfahren liegen Informationen über häusliche Gewalt nicht, nicht frühzeitig oder nicht in ausreichendem und gerichtswertbarem Maße vor, hier kann eine frühzeitige Information des Familiengerichts in Kinderschutzsachen zu einer verbesserten Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren führen.²⁵⁶ Das Modell Lahn-Dill zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen in Fällen häuslicher Gewalt zum Beispiel sieht als zentrales Element bereits die schnelle Benachrichtigung des Familiengerichts durch die Polizei vor.²⁵⁷ Die Mitteilung an das Jugendamt ist bereits in § 5 Abs. 1 KKG vorgesehen, hier könnten auch die Familiengerichte aufgenommen werden.

5.2 Konkretisierung der Beschleunigungsgrundsatzes und des Sinns und Zwecks des frühen ersten Termins bei häuslicher Gewalt

Neben der Pflicht zur Amtsermittlung ist das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftsachen ein weiterer prägender Grundsatz im familiengerichtlichen Verfahren. Auch er beeinflusst maßgeblich den Gang des Verfahrens, insbesondere in der Situation unmittelbar nach Trennung.

5.2.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

Gemäß § 155 Abs. 1 FamFG sind Kindschaftsachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig vor anderen Verfahren und beschleunigt durchzuführen.

Dieser Grundsatz dient unter anderem dazu, das kindliche Zeitempfinden zu berücksichtigen, einer faktischen Präjudizierung durch Zeitablauf vorzubeugen und die Unsicherheiten und Belastungen für alle Verfahrensbeteiligten gering zu halten.²⁵⁸ Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot wird allerdings auch durch das Kindeswohlprinzip (§ 1697a BGB) geprägt und begrenzt und darf nicht schematisch gehandhabt werden,²⁵⁹ was insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt gilt.

Das Vorrang- und Beschleunigungsverbot wird insbesondere flankiert von dem frühen Termin (Abs. 2) und der Anordnung des persönlichen Erscheinens (Abs. 3),²⁶⁰ die bei Gewaltkontexten in der Regel modifiziert werden müssen.

Gemäß § 155 Abs. 2 FamFG soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ein früher erster Termin zur Erörterung des Sachverhalts stattfinden.²⁶¹ Zweck der Regelung ist die Vorbeugung einer weiteren Eskalation, die Förderung einer einvernehmlichen Konfliktlösung, die frühzeitige Sachverhaltsaufklärung und die Gewähr des rechtlichen Gehörs in einem frühen Verfahrensstadium.²⁶² Insbesondere die Zielsetzung, eine einvernehmliche Konfliktlösung zu erreichen, ist in Fällen von häuslicher Gewalt kontraindiziert (vgl. Art. 48 Abs. 1 Istanbul-Konvention – im Detail siehe unter 5.3). Auch die Vermeidung einer weiteren Eskalation sollte kein primäres Ziel im Verfahren sein, sondern notwendig ist eine einzelfallorientierte Anwendung des Beschleunigungsgrundsatzes anhand des Kindeswohls und der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils. Insbesondere wenn die Gewalt erst kurze Zeit zurückliegt, anschließend eine Trennung und etwa eine Unterbringung in einem Frauenhaus erfolgt ist, ist oft eher eine Entschleunigung sinnvoll, um die Betroffene und Kinder zu stabilisieren und einer Reviktimisierung und (Re-)Traumatisierung vorzubeugen.

²⁵⁶ Kotlenga / Gabler / Nägele (2023), S. 61–62.

²⁵⁷ Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Lahn-Dill Kreis (2019), S. 2–4.

²⁵⁸ Rauscher (2018), § 155 FamFG, Rn. 2–6.

²⁵⁹ Deutscher Bundestag (07.09.2007); Rauscher (2018), § 155 FamFG, Rn. 34–37.

²⁶⁰ Rauscher (2018), § 155 FamFG, Rn. 7.

²⁶¹ Ebd., Rn. 51.

²⁶² Vgl. ebd., Rn. 49.

Weiter ist zu beachten, dass mit einem frühen ersten Termin auch unmittelbare und weitreichende Konsequenzen verbunden sein können – oft bevor überhaupt eine vollständige Sachverhaltsaufklärung möglich ist. So soll schon im ersten Termin auf ein Einvernehmen hingewirkt werden (§ 156 Abs. 1 FamFG) und der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Umgangs ist vom Gericht zu prüfen, wenn die Beteiligten sich nicht einigen können beziehungsweise wollen (§ 156 Abs. 3 FamFG).²⁶³

GREVIO betont in diesem Zusammenhang das Spannungsfeld zwischen fehlenden einheitlichen Leitlinien für eine konventionskonforme Amtsermittlung einerseits und dem knappen Zeitfenster bis zum ersten Erörterungstermin andererseits. Schließlich seien in diesem Zeitraum umfangreiche Ermittlungen notwendig, etwa auch durch Anfragen bei anderen Behörden.²⁶⁴

Ein weiterer Aspekt, der bei Sachverhalten mit Gewaltgeschichte anzupassen ist, ist die gemeinsame Anhörung der Eltern, insbesondere im frühen ersten Termin (§ 155 Abs. 3 FamFG).²⁶⁵ Ziel ist, „die der Kindschaftssache zugrunde liegende Problematik mit den Beteiligten gemeinsam zu erörtern“.²⁶⁶ Das Gericht soll die Eltern in Kindschaftssachen grundsätzlich persönlich anhören, § 160 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Allerdings hat gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 FamFG die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, insbesondere wenn dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Das ist für Fälle von häuslicher Gewalt ausdrücklich auch für den frühen ersten Termins i. S. v. § 155 Abs. 3 FamFG vom Gesetzgeber vorgesehen.²⁶⁷ In keinem Fall darf der Wunsch nach einer getrennten Anhörung seitens der Gewaltbetroffenen zu deren Nachteil als mangelnde Kooperations-

beziehungsweise Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit ausgelegt werden.²⁶⁸

5.2.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

Liegen in einem Verfahren Anhaltspunkte für häusliche Gewalt vor, muss sich auch im Rahmen des Beschleunigungsgrundsatzes – ebenso wie bei dem Amtsermittlungsgrundsatz – der Fokus verändern hin zu dem Ziel einer primären Aufklärung der Gewaltgeschichte und der Eruiierung der Schutzbedarfe. Praxisberichte deuten allerdings darauf hin, dass das Beschleunigungsgebot und entsprechende flankierende gesetzlichen Regelungen eher schematisch und nicht am Kindeswohl und/oder dem Gewaltschutz orientiert angewendet werden.²⁶⁹ Von der Praxis und Betroffenenorganisationen werden daher eine Überprüfung des pauschal formulierten Beschleunigungsgrundsatzes und ggf. gesetzliche Klarstellung gefordert.²⁷⁰

Allerdings ist auch hier ein adäquater gesetzlicher Rahmen im Wesentlichen bereits vorhanden. Problematisch ist vor allem eine konventionskonforme Anwendung durch entsprechend sensibilisierter Fachkräfte. Der Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz entspricht grundsätzlich dem Kindeswohl.²⁷¹ Auch der frühe erste Termin ist dem Grunde nach sinnvoll, vorausgesetzt, alle am Verfahren beteiligten Fachkräfte sind sich über den veränderten Sinn und Zweck des frühen ersten Termins im Klaren und wirken nicht in erster Linie auf eine einvernehmliche Einigung hin.

So kann der frühe erste Termin der schnelleren Beantwortung von Sicherheitsfragen und Sachverhaltsaufklärung dienen. Zudem kann er weiteren Gewaltvorfällen, wie Nachstellungen, vorbeugen, weil die Beteiligten nicht im Unklaren gelassen werden und die Belastungssituation steigt. Ebenso kann die spätere Bagatellisierung der Gewaltvor-

²⁶³ In Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB bei Gefährdung des Kindeswohl ist das Gericht dazu verpflichtet, unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 Abs. 3 FamFG).

²⁶⁴ CoE, GREVIO (2022), Ziff. 223.

²⁶⁵ Rauscher (2018), § 155 FamFG, Rn. 69.

²⁶⁶ Deutscher Bundestag (07.09.2007), S. 236.

²⁶⁷ Deutscher Bundestag (07.09.2007), S. 236.

²⁶⁸ Deutscher Verein (2022), S. 18.

²⁶⁹ BIK (2021), S. 106–109, 147–148.

²⁷⁰ FHK (2022), S. 2–3; Schirmmacher / Meysen (2021), S. 1932; MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e. V. i. G. (2020), S. 10.

²⁷¹ Rauscher (2018), § 155 FamFG, Rn. 34–35.

fälle durch die Betroffenen verhindert werden, was zum Beispiel durch eine zwischenzeitliche Rückkehr zu den Täter*innen ausgelöst werden kann.

Außerdem steht dem Gericht in Bezug auf den Zeitpunkt des frühen ersten Termins bereits ein (eingeschränktes) Ermessen zu.²⁷² Das bedeutet, das Gericht kann unter engen Voraussetzungen von der Monatsfrist absehen, zum Beispiel wenn zu erwarten ist, dass ein Abwarten den Verfahrensgang im Sinne des Kindeswohls beeinflusst,²⁷³ wovon bei Traumatisierung der Betroffenen und/oder Kinder durch häusliche Gewalt auszugehen sein dürfte.

Eine verbesserte Praxis in Bezug auf die getrennte Anhörung kann allerdings unterstützt werden, indem die getrennte Anhörung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 FamFG in Fällen von häuslicher Gewalt als gesetzlicher Regelfall aufgenommen wird. Durch

die Formulierung „in der Regel“ wird dabei ein Spielraum geschaffen, die Anhörung unter bestimmten Voraussetzungen nicht getrennt durchzuführen, etwa wenn die Betroffenen das explizit wünschen. Das sollte in der Gesetzesbegründung aufgeführt werden.

In Bezug auf die verbesserte Beachtung der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils ist auf die mögliche Impulswirkung der hier vorgeschlagenen Anpassung des § 1697a BGB hinzuweisen. Sofern die Berücksichtigung der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils ausdrücklich vom Gesetzgeber als gleichwertiges Prinzip neben das Kindeswohl gestellt werden, wird dies Auswirkungen auf den Beschleunigungsgrundsatz haben. Begleitend sind selbstverständlich auch hier adäquate Aus- und Fortbildungen für alle Fachkräfte sehr wichtig.

Ein angepasster **§ 155 Abs. 2 FamFG** könnte folgendermaßen lauten:

¹Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin.

²**In Fällen von häuslicher Gewalt soll in der Regel eine getrennte Anhörung gem. § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG erfolgen. [...]**

5.3 Kein Hinwirken auf Einvernehmen bei häuslicher Gewalt

Ein weiterer zentraler Grundsatz, der im Kontext von häuslicher Gewalt überprüft werden muss, ist das Hinwirken auf Einvernehmen.

5.3.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

Das Hinwirken des Gerichts auf eine einvernehmliche Lösung soll ebenfalls stets das Kindeswohl berücksichtigen: Gemäß § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG soll das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Auch ein sogenannter gerichtlich gebilligter Vergleich darf nicht das Kindeswohl gefährden, § 156 Abs. 2 FamFG. Erkennt das Gericht eine solche Gefährdung, ist es verpflichtet, den Vergleich abzuändern, § 1696 BGB, § 166 FamFG.²⁷⁴

Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt soll nicht auf ein Einvernehmen hingewirkt werden.²⁷⁵ Damit ist in diesen Fällen auch die Anordnung der Mediation oder Beratung gemäß § 156 Abs. 1 S. 2 bis 4 FamFG ausgeschlossen.²⁷⁶ Ebenso besteht in diesen Fällen keine Pflicht des Gerichts zum Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn im Termin keine Einigung erzielt werden konnte (§ 156 Abs. 3 S. 1 FamFG).²⁷⁷

²⁷² Ebd., Rn. 48.

²⁷³ Bumiller / Harders / Schwamb (2022), § 155 FamFG, Rn. 4–5, beispielhaft werden hier verbesserte Voraussetzungen für eine einvernehmliche Regelung genannt.

²⁷⁴ Deutscher Bundestag (07.09.2007), S. 242.

²⁷⁵ Deutscher Bundestag (07.09.2007), S. 236; Rauscher (2018), § 156 FamFG, Rn. 8.

²⁷⁶ Vgl. auch BMFSFJ (2011), S. 17–18, zudem soll auch die negative Kostenfolge bei Zuwiderhandlung nach § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG verzichtet werden.

²⁷⁷ Ebd., S. 19.

Das scheint allerdings keine flächendeckende Praxis der deutschen Familiengerichte zu sein, vielmehr ist ein Hinwirken auf Einvernehmen und die Anordnung von Beratung und Mediation die Regel.²⁷⁸ Betroffene haben, wenn sie sich aus Angst verweigern, teils drastische Konsequenzen zu erwarten, etwa als nicht erziehungsfähig bewertet zu werden.²⁷⁹ Mögliche Konsequenzen sind, dass Betroffene in den Umgangs- und Sorgerechtsverfahren keine gleichberechtigte Stellung im Verhältnis zu den Täter*innen haben und sich etwa zu Vergleichen gedrängt fühlen können, die nicht ihrem Willen und (Schutz-)Interesse entsprechen. GREVIO stellt dazu unter anderem fest, dass bereits die Verpflichtung zu gemeinsamen Treffen mit dem gewaltausübenden Elternteil eine unzulässige obligatorische Mediation darstellen kann.²⁸⁰

Damit existiert eine de facto verpflichtende Streitbeilegung im Widerspruch zu Artikel 48 Absatz 1, was insbesondere dazu führt, dass die Verfahren in der Regel ohne ausreichende Schutzvorkehrungen und ohne Prüfung der Gewaltgeschichte ablaufen – eine Praxis, über die GREVIO sich deutlich besorgt zeigt.²⁸¹

Verschärft wird eine nicht konventionskonforme Anwendung des § 156 FamFG auch vor dem Hintergrund der Regelvermutung und der Wohlverhaltensklausel, die nach derzeitiger Konzeption und Anwendung ebenfalls dazu beitragen können, einen Vortrag von häuslicher Gewalt eher zu negieren und zu sanktionieren, anstatt ein proaktives, am Gewaltschutz orientiertes Verfahren zu gewährleisten. In Bezug auf Deutschland attestiert GREVIO Fachkräften ein mangelndes Bewusstsein für die Machtungleichgewichte in Beziehungen und sieht auch Reformbedarf im Zusammenhang mit verpflichtenden und standardisierten Fortbildungen.²⁸²

5.3.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

Auch wenn einvernehmliche Einigungen und Konfliktlösungen grundsätzlich zu begrüßen sind,²⁸³ steht die Machtasymmetrie zwischen Betroffenen und Täter*innen in Fällen von häuslicher Gewalt Verhandlungen auf Augenhöhe in der Regel entgegen. Damit ist eine der zentralen Zielsetzungen der FGG-Reform in Fällen von häuslicher Gewalt unangebracht, ja sogar kontraindiziert. Für die Harmonisierung zwischen Gewaltschutz einerseits und Umgangs- und Sorgerecht andererseits ist daher eine gesetzliche Klarstellung sinnvoll.

Mit den §§ 36, 36a FamFG kennt das Verfahrensrecht bereits entsprechende Ausnahmetatbestände für Gewaltkontexte nach dem Gewaltschutzgesetz.²⁸⁴ Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG soll das Gericht auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken *außer* in Gewaltschutzsachen. Eine entsprechende Integration in den § 155 FamFG würde das Regel-Ausnahme-Verhältnis deutlich machen, dass in Fällen von häuslicher Gewalt kein Leitbild „Hinwirken auf Einvernehmen“ gelten kann. Dies könnte etwa durch die Aufnahme eines neuen Absatzes in das Gesetz erfolgen.

Entsprechend angepasst werden sollte zudem § 163 Abs. 2 FamFG, wonach das Gericht in Kindschaftssachen anordnen kann, dass Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken sollen – auch hier muss eine Ausnahme-Regelung für Fälle häuslicher Gewalt aufgenommen werden.

Nach § 36a Abs. 1 S. 2 FamFG ist in Gewaltschutzsachen eine Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, es müssen aber die schutzwürdigen Belange der von Gewalt betroffenen Person gewahrt werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Betroffene in diesem Kontext der Gefahr

278 Etwa BIK (2021), S. 147–148; MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e. V. i. G. (2020), S. 11.

279 Vgl. BIK (2021), S. 147–148.

280 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 268.

281 Ebd., Ziff. 268.

282 Ebd., Ziff. 224, 227, 268.

283 Ebd., Ziff. 268.

284 Deutscher Verein (2022), S. 17–18; Schirmmacher / Meysen (2021), S. 1933; ZIF (2021), S. 5.

einer (Re-)Traumatisierung ausgesetzt sind²⁸⁵ – dieser Zusatz könnte im § 156 Abs. 1 als neuer Satz 5 FamFG zur Klarstellung aufgenommen werden. Auf diese Weise würde der besondere Stellenwert der „schutzwürdigen Belange einer von häuslicher Gewalt betroffenen Person“ deutlich, ebenso wie deren Berücksichtigung in den Fällen,

in denen sich der gewaltbetroffene Elternteil zu einer (gemeinsamen) Beratung und/oder Mediation ausdrücklich bereit erklärt. Festzuhalten ist, dass eine außergerichtliche beziehungsweise einvernehmliche Einigung das Gericht nicht von der Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung befreit.²⁸⁶

Ein angepasster **§ 156 mit einem neuen Absatz 2 FamFG** könnte folgendermaßen lauten:²⁸⁷

(2) In Fällen von häuslicher Gewalt ist in der Regel nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken.

5.4 Schutz des Aufenthaltsorts von Gewaltbetroffenen

Die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes beziehungsweise der Anschrift der Gewaltbetroffenen und der Kinder hat eine wichtige und sogar existenzielle Schutzfunktion, insbesondere wenn die Gefährdungslage andauert.

5.4.1 Aktuelle Rechtslage und Herausforderungen

Grundsätzlich kann die Anschrift im Verfahren geheim gehalten werden, indem dem Gericht die Gründe für die Prüfung einer Geheimhaltung mitgeteilt werden. Dennoch ist regelmäßig die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift notwendig, wobei im Einzelfall aber auch eine c/o-Adresse, etwa eines melderechtlich geschützten Frauenhauses, ausreichend ist.²⁸⁸ Zudem ist gemäß § 13 Abs. 1 FamFG Akteneinsicht nur eingeschränkt zu gewähren, „wenn schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen“. Unter „schwerwiegende Interessen“ fällt insbesondere die Geheimhaltung des aktuellen Aufenthalts von Gewaltbetroffenen.²⁸⁹ Im Zusammenhang mit § 13 Abs. 1 FamFG ist eine besondere Sorgfalt bei der Aktenführung der Gerichte sowie die Sensibilisierung aller am

Verfahren beteiligten Institutionen und Fachkräfte erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anschrift nicht versehentlich bekannt wird.²⁹⁰

Bisher gibt es in Kindschaftssachen keine Regelung, um das Bekanntwerden des Aufenthaltsortes aufgrund des Gerichtsstandes zu verhindern. Die örtliche Zuständigkeit, sofern keine Ehesache anhängig ist, gem. § 152 Abs. 2 FamFG ist zwingend am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes und lässt damit Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort der Gewaltbetroffenen und Kinder zu.²⁹¹

So kann der gewaltausübende Elternteil bei Bekanntwerden des Gerichtsbezirks auch wenn die genaue Anschrift der gewaltbetroffenen Person gesperrt ist, leicht weitere Nachforschungen über deren Aufenthaltsort anstellen, etwa in den sozialen Medien, durch Verfolgung des gewaltbetroffenen Elternteils nach einem Gerichtstermin oder durch Abpassen der Kinder vor infrage kommenden Kitas oder Schulen.²⁹² Je kleiner der Gerichtsbezirk beziehungsweise die infrage kommende Stadt, desto leichter und schneller dürfte die Identifizierung der Anschrift der Gewaltbetroffenen gelingen. Für Gewaltbetroffene hat dies zur Folge, dass sie in der Regel aus Furcht vor drohender Gewalt den Wohnort erneut wechseln,

285 Haußleiter (2017), FamFG § 36a Rn. 5.

286 CoE, GREVIO (2022), Ziff. 228c.

287 Die Überschrift „Hinwirken auf Einvernehmen“ sollte ggf. angepasst werden.

288 Ausführlich Heinke / Wildvang / Meysen (2021), S. 111–112 m. w. N.

289 Bumiller / Harders / Schwamb (2022), § 13 FamFG Rn. 6.

290 Ausführlich Heinke / Wildvang / Meysen (2021), S. 111–112; Deutscher Verein (2022), S. 20.

291 Etwa BIK (2021), S. 159.

292 DIJuF (2023), S. 174; BIK (2021), S. 159.

auch wenn es nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Adresse auch tatsächlich zu Gewalt kommt. Dies setzt sie erneuter Unruhe und Unsicherheiten aus, etwa durch Schul- und Arbeitswechsel.²⁹³ In diesen Fällen laufen auch andere Schutzinstrumente, wie eine beschränkte Akten Einsicht und eine sorgfältige Aktenführung, leer.

Gleich gelagerte Probleme ergeben sich im Übrigen auch für das Unterhalts- und Abstammungsverfahren aus den ausschließlichen Gerichtsständen gemäß § 232 Abs. 1 Nr. 2 und § 170 FamFG. Auch hier gibt es bisher keinen „gesetzeskonformen Weg“, den neuen Aufenthaltsort geheim zu halten, sodass Gewaltbetroffenen nur die Wahl bleibt, entweder auf (Unterhalts-)Ansprüche zu verzichten oder das Risiko einer Kontaktaufnahme durch Antragstellung einzugehen.²⁹⁴

5.4.2 Lösungsansätze für eine menschenrechtskonforme Umsetzung

Es zeigt sich auch hier, dass eine Harmonisierung zwischen Umgangs- und Sorgerecht einerseits und dem Gewaltschutz(-gesetz) andererseits dringend notwendig ist – auch GREVIO fordert die Bundesregierung explizit zu entsprechenden Maßnahmen auf.²⁹⁵ Spätestens im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren wird der Aufenthaltsort der Betroffenen selbst dann bekannt, wenn sie Zuflucht in einem Frauenhaus in einem anderen Gerichtsbezirk gesucht hat. Es sind daher gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass in Fällen von häuslicher Gewalt der Gerichtsstand nicht an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes geknüpft werden darf.²⁹⁶

Ein verbreiteter Lösungsvorschlag ist, eine dem § 211 Nr. 1 FamFG entsprechende Regelung für Kindschaftssachen zu ergänzen.²⁹⁷ § 211 FamFG sieht für Verfahren in Gewaltschutzsachen einen Wahlgerichtsstand vor. Mit einer Ergänzung entsprechend § 211 Nr. 1 käme dann für Umgangs- und Sorgerechtsverfahren neben

dem Aufenthaltsort des Kindes nach Wahl der antragstellenden Person auch der Gerichtsbezirk infrage, in dem die Tat begangen wurde.

Eine weiterer Lösungsansatz besteht in der Ergänzung des § 152 FamFG speziell für Fälle häuslicher Gewalt. So könnte nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, wonach in Fällen von häuslicher Gewalt grundsätzlich das Gericht in dem Bezirk zuständig ist, in dem das Kind zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis hätte eine Entlastungsfunktion für Betroffene von häuslicher Gewalt und in der Regel dürfte der Bezirk, in dem die Tat begangen wurde, derselbe sein, in dem das Kind vorher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In Verfahren, in denen die antragstellende Person oft auch der gewaltausübende Elternteil ist, zum Beispiel bei Anträgen auf Übertragung der (teilweisen) Alleinsorge oder auf Regelung des Umgangs, dürfte die Regelung eines Wahlgerichtsstandes leeren, der neben dem (neuen) gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes den Gerichtsbezirk zur Wahl stellt, in dem die Tat begangen wurde. Gewalttäter*innen würden schließlich in den wenigsten Fällen einen Gerichtsstand wählen, mit dem indirekt zugegeben wird, dass Gewalt ausgeübt wurde, sondern dann den des aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

Eine Ausnahme von dem (neuen) Grundsatz in Fällen von häuslicher Gewalt sollte gelten, wenn der gewaltbetroffene Elternteil ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts am neuen Aufenthaltsort des Kindes wünscht – die Sache kann dann an das entsprechende Gericht verwiesen werden. Auch in Fällen häuslicher Gewalt kann es für die Betroffenen sinnvoller sein, die Verfahren an dem aktuellen Aufenthaltsort durchzuführen, etwa weil die räumliche Distanz zwischen neuem und altem Wohnort zu groß ist und/oder sie sich am neuen Wohnort sicher(er) fühlen, etwa weil Familie und Freund*innen der Gewalttäter*in-

²⁹³ Heinke / Wildvang / Meysen (2021), S. 112

²⁹⁴ Vgl. DIJuF (2023), S. 174–177, auch zu der Frage, ob eine Beistandschaft in diesen Fällen Amtshilfe durch ein anderes Jugendamt geführt werden kann.

²⁹⁵ CoE, GREVIO (2022), Ziff. 229b.

²⁹⁶ FHK (2022), S. 2; BIK (2021), S. 160; Deutscher Verein (2022), S. 20, 23 mit Verweis auf die Kooperation zwischen den Jugendämtern gem. § 86c Abs. 2 SGB VIII bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes.

²⁹⁷ Etwa Schirrmacher / Meysen (2021), S. 1933–1934; Deutscher Verein (2022), S. 20.

nen nicht dort leben, sondern das eigene Umfeld. Eine flexible und betroffenenorientierte Variante wäre dementsprechend in einem neuen Absatz 2 Satz 2 klarzustellen, dass der Gerichtsstand nach Absatz 1 (gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes) einschlägig ist, wenn dies von dem gewaltbetroffenen Elternteil gewünscht ist.

Im Zusammenspiel mit der Geheimhaltung der Anschrift durch alle Fachkräfte kann auf diese Weise der Aufenthaltsort der Betroffenen besser geheim gehalten werden. Auch für das Unterhalts- und Abstammungsrecht besteht dringender Handlungsbedarf,²⁹⁸ vergleichbare Lösungen bieten sich an.

298 DIJuF (2023), S. 176–177.

6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Im materiellen Recht wie auch im Verfahrensrecht sind Anpassungen erforderlich, wenn die Gewaltschutzinteressen eines gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes/der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren hinreichend berücksichtigt werden sollen. Die Berichterstattungsstelle geschlechtspezifische Gewalt empfiehlt daher:

- Die **Verankerung der Schutzinteressen** des gewaltbetroffenen Elternteils, vorzugsweise in der **Grundsatz- und Auffangnorm** § 1697a Abs. 1 BGB (Kindeswohlprinzip). Es muss sichergestellt werden, dass die Berücksichtigung der Interessen des Elternteils, der Gewalt erfahren hat, als Grundsatz im Umgangs- und Sorgerecht aufgenommen wird.
- Die **Verankerung der Schutzinteressen** des gewaltbetroffenen Elternteils in **den speziellen Regelungen zum Umgangs- und Sorgerecht**, insbesondere in § 1626 Abs. 3, § 1684 Absatz 2, 3 und 4 BGB (Wohlverhaltensklausel und Ausschluss oder Beschränkung des Umgangs), § 1671 BGB (Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern) und § 1666 Abs. 1 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls).
- Die Aufnahme eines **Verweises auf die Definition von häuslicher Gewalt entsprechend Artikel 3b) der Istanbul-Konvention** im BGB, vorzugsweise in § 1697a Abs. 1 BGB. Eine solche Aufnahme könnte gewährleisten, dass in der Rechtsanwendung eine einheitliche Rechtsanwendung erfolgt.
- Die **verbesserte Berücksichtigung des Kindeswillens**. Die Anerkennung von Kindern als Träger*innen subjektiver Rechte im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren und die entsprechend angemessene Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswillens, insbesondere im Rahmen der Kindeswohlprüfung, ist ein zentraler Grundsatz im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren.
- Verbindliche **Aus- und Fortbildungen** für alle am Verfahren beteiligten Fachkräfte, insbesondere Richter*innen, Jugendamtsmitarbeitende, Verfahrensbeiständ*innen, Sachverständige, Mitarbeitende der freien Jugendhilfe. Es ist wichtig, dass alle an Umgangs- und Sorgerechtsverfahren beteiligten Fachkräfte angemessen geschult sind in Hinblick auf häusliche Gewalt, entsprechende Dynamiken und Auswirkungen.
- Die **Anpassung der Regelvermutung** für eine Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in § 1626 Abs. 3 BGB durch Aufnahme einer widerlegbaren Regelvermutung des Gegenteils für Fälle häuslicher Gewalt. Die Regelvermutung kann für Fälle häuslicher Gewalt nicht gelten, durch die Ergänzung um eine widerlegbare Vermutung muss die Kindeswohldienlichkeit trotz häuslicher Gewalt positiv festgestellt werden.
- Die **Anpassung der Wohlverhaltensklausel** in § 1684 Abs. 2 BGB durch die Klarstellung, dass die Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils im Rahmen der Wohlverhaltensprüfung zu berücksichtigen ist. Obwohl diese Bewertung von einigen Gerichten bereits vorgenommen wird, kann eine ausdrückliche Regelung Impulse für eine flächendeckende Rechtspraxis setzen.
- Die Aufnahme einer **Regelvermutung für kurzfristige Umgangseinschränkung** und -ausschlüsse in § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB für Fälle häuslicher Gewalt. Insbesondere für die Situation vor Sachverhaltsaufklärung soll bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt die erleichterte Möglichkeit im Gesetz geschaffen werden, temporäre und kurzfristige Umgangsausschlüsse anzuordnen.

- Die Aufnahme einer Vermutung in § 1671 BGB, dass die **Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sorge in Fällen häuslicher Gewalt „in der Regel“ nicht angezeigt** ist, dass eine **Wohlverhaltensprüfung in Bezug auf beide Elternteile** zu erfolgen hat sowie des ausdrücklichen **Einbezugs der Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils in die Wohlverhaltensprüfung** in § 1671. Die vorgeschlagenen Anpassungen in Verbindung mit der Ergänzung um die Berücksichtigung der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils tragen dazu bei, dass Gerichte sich mit Fällen von (vorgetragener) häuslicher Gewalt ausführlich auseinandersetzen müssen.
- Die Aufnahme der **Anordnung der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs mit in den Katalog des § 1666 Abs. 3 BGB**. Die Anordnung dürfte zwar nur mit Zustimmung des gewaltausübenden Elternteils zulässig sein, dennoch stärkt dieses Instrument den Grundsatz, dass dieser Verantwortung für sein Verhalten übernehmen muss.
- Die **Konkretisierung der Pflicht zur Amtsermittlung** bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt sowie der Pflicht, eine Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement durchzuführen, in den §§ 155 ff. FamFG. Die Präzisierung fördert ein breiteres Verständnis der familiengerichtlichen Aufklärungs- und Ermittlungspflichten.
- Die Aufnahme der **getrennten Anhörung** gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 FamFG im frühen ersten Termin „in der Regel“ in Fällen häuslicher Gewalt in § 155 Abs. 2 FamFG. Der Beschleunigungsgrundsatz entspricht grundsätzlich dem Kindeswohl und ist sinnvoll, muss aber in Fällen häuslicher Gewalt modifiziert werden, insbesondere sollte eine Anhörung im frühen ersten Termin getrennt stattfinden.
- Eine Anpassung des § 156 FamFG; **in Fällen häuslicher Gewalt ist „in der Regel“ nicht auf ein Einvernehmen hinzuwirken**. Der Grundsatz, Einvernehmen zwischen den Beteiligten zu erreichen, ist in Fällen von häuslicher Gewalt aufgrund der Machtasymmetrie zwischen gewaltausübendem und gewaltbetroffenen Elternteil grundsätzlich kontraindiziert.
- Die Aufnahme **der örtlichen Zuständigkeit** „in der Regel“ am ehemaligen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes in Fällen häuslicher Gewalt in § 152 FamFG. Die aktuelle Rechtslage macht Gewalttäter*innen zu leicht, den Aufenthaltsort der Betroffenen und Kinder herauszufinden – entsprechende gesetzliche Anpassung sind aus Gewaltschutz und -präventionsgründen erforderlich.

Über den gesetzlichen Reformbedarf hinaus ist bei der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention eine evidenzbasierte, umfassende und koordinierte Strategie erforderlich. Denn eine Gesetzesreform kann zwar wichtige Impulse setzen, wird aber allein wohl kaum ausreichen, um bestehende strukturelle Probleme zu lösen. Ein ganzheitlicher Ansatz im Sinne der Istanbul-Konvention umfasst demzufolge auch die (Gewalt-)Prävention sowie flächendeckende Schutz- und Beratungsstrukturen.²⁹⁹

Obwohl die Problemfelder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt seit Jahren bekannt sind und breit diskutiert werden, gibt es kaum Daten oder umfassende Studien zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, die Aufschluss darüber zu geben vermöchten, wie die aktuelle Praxis gestaltet ist. Das bedeutet, dass die Grundlage für evidenzbasierte Maßnahmen (Art. 11 Istanbul-Konvention) im Grunde fehlt – hier muss unbedingt nachgebessert werden. So braucht es zum Beispiel auch eine regelmäßige Erhebung und Bewertung von disaggregierten Daten im Bereich der kindgerechten Justiz. Daneben ist es unabdingbar, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen

²⁹⁹ Franke / Schwarz (2023), S. 63, 66.

für Schutz- und Beratungseinrichtungen sowie für (Familien-)Gerichte und Behörden bereitzustellen (Art. 8). Gesetzliche Regelungen zu Fortbildungen (Art. 15) und „Täterarbeit“ (Art. 16) laufen leer, wenn flächendeckende Angebote nicht zur Verfügung stehen. Es wird auch deutlich: Die aktuelle Gesetzeslage schützt Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt nicht angemessen oder ausreichend. Um die menschen- und grundrechtlich garantierten Rechte von Gewaltbetroffenen und Kindern umfassend zu gewährleisten, ist eine Vielzahl von abgestimmten politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen auf allen Ebenen dringend geboten und längst überfällig.

7 Literatur und Dokumente

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten

(2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. 2. Auflage 2019. Erscheinungsort nicht ermittelbar: Deutscher Psychologen Verlag

Bayerisches Staatsministerium der Justiz (StMJ)

(2020): Sonderleitfaden zum Münchener Modell des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen (Version 06.07.2020).

https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf (abgerufen am 16.10.2023)

Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. (BVEB)

(29.04.2022): Standards Verfahrensbeistandschaft des Berufsverbandes der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. (BVEB). Bonn. <http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/standards%20final%202022.pdf> (abgerufen am 19.10.2023)

Bumiller, Ursula / Harders, Dirk / Schwamb, Werner (Bearb.) (2022): Beck'scher Kurzkommentar zum FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 13., überarbeitete Auflage 2022. München: C.H. Beck

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ)

(o. J.): Landesjugendämter. <http://www.bagljae.de/content/landesjugendaemter/kontakt-ljae/> (abgerufen am 01.11.2023)

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG e. V.)

(2019): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/95364/706d4734367217edbb5b5e31a83f0669/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf> (abgerufen am 11.10.2023)

Bundeskriminalamt (BKA)

(2022): SKiD – Sicherheit und Kriminalität in Deutschland. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/skid_node.html (abgerufen am 14.09.2022)

Bundeskriminalamt (BKA)

(2023): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2022. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (abgerufen am 02.08.2023)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

(2011): FamFG. Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfg-familiensachen-arbeitshilfe-data.pdf> (abgerufen am 16.10.2023)

Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) (Februar 2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin. <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf> (abgerufen am 11.01.2022)

Council of Europe (CoE, Europarat) (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (nichtamtliche Übersetzung). Council of Europe Treaty Series – No. 210. <https://rm.coe.int/1680462535> (abgerufen am 02.11.2023)

Council of Europe (CoE, Europarat), Ministerkomitee des Europarates (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 und Begründung. Luxembourg: Publications Office. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5f031e5d-9f09-11e5-8781-01aa75ed71a1> (abgerufen am 06.11.2023)

Council of Europe (CoE, Europarat), Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2017): GREVIO Baseline Evaluation Report Austria. Strasbourg: Council of Europe (CoE). GREVIO/Inf(2017)4

Council of Europe (CoE, Europarat), Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2019): GREVIO Baseline Evaluation Report Sweden. Strasbourg: Council of Europe (CoE). GREVIO/Inf(2018)15

Council of Europe (CoE, Europarat), Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2021): GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women adopted on 20 October 2021. Strasbourg: Council of Europe (CoE). <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147> (abgerufen am 15.02.2023)

Council of Europe (CoE, Europarat), Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (re-edited 2022): Mid-term Horizontal Review of GREVIO baseline evaluation reports. Strasbourg: Council of Europe (CoE). <https://rm.coe.int/prems-010522-gbr-grevio-mid-term-horizontal-review-rev-february-2022/1680a58499> (abgerufen am 11.10.2023)

Council of Europe (CoE, Europarat), Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2022): GREVIO Baseline Evaluation Report Germany. Strasbourg: Council of Europe (CoE). GREVIO/Inf(2022)21

Council of Europe (CoE, Europarat), Committee of the Parties to the Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention) (2022): Recommendation on the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence by Germany. IC-CP/Inf(2022)8

Cremer, Hendrik (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Die_UN-Kinderrechtskonvention_2_Auflage.pdf (abgerufen am 06.11.2023)

Deutsche Bundesregierung (11.07.2023): „Häusliche Gewalt ist keine Privatsache“. Berlin. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lagebild-haeusliche-gewalt-2201488> (abgerufen am 11.10.2023)

Deutscher Bundestag (13.06.1996): Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG). Aktenzeichen: BT-Drs. 13/4899.

Deutscher Bundestag (07.09.2007):

Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG). Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Aktenzeichen: BT-Drs. 16/6308

Deutscher Bundestag (06.07.2016): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/6985 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aktenzeichen: BT-Drs. 18/9092

Deutscher Bundestag (03.01.2020): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/16079 – Qualität der Justiz und bundeseinheitliches Fortbildungsrecht und bundeseinheitliche Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter. Aktenzeichen: BT-Drs. 19/16307

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) (2022):

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. Die Empfehlungen (DV 16/21) wurden am 20. September 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.
https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf (abgerufen am 11.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

(2022): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2021–Juni 2022. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin.

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Menschenrechtsbericht/Menschenrechtsbericht_2022.pdf (abgerufen am 01.11.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (2023a):

Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland. Grundlagen für ein Umsetzungsmonitoring zur Istanbul-Konvention.

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/20230831_Datenbericht_gG.pdf (abgerufen am 19.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

(2023b): Lagebild Häusliche Gewalt: Prävention, Intervention, Schutz und Strafverfolgung müssen gestärkt werden. Berlin.

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/lagebild-haeusliche-gewalt-praevention-intervention-schutz-und-strafverfolgung-muessen-gestaerkt-werden> (abgerufen am 01.11.2023)

Deutschlandfunk (27.12.2022):

Wie Familiengerichte den Schutz von Frauen aushebeln. „Ihre Angst spielt hier keine Rolle“. <https://www.hoerspielundfeature.de/ihre-angst-spielt-hier-keine-rolle-100.html> (abgerufen am 11.10.2023)

Deutschlandfunk Kultur (01.11.2023):

Umgangsrechte und häusliche Gewalt – Kein Entkommen, auch nach der Trennung. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/umgangsrechte-und-haeusliche-gewalt-kein-entkommen-auch-100.html> (abgerufen am 01.11.2023)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2023): Familienverfahrensrecht: Ausschließlicher Gerichtsstand am Aufenthaltsort des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung des Unterhalts; Folgen bei notwendiger Geheimhaltung des Aufenthalts von Mutter und Kind. § 232 FamFG. DIJuF-Rechtsgutachten 14.02.2023 – SN 2023_0131 An. In: Das Jugendamt (JAmt) 2023 (4), S. 174–177

Feige, Judith / Gerbig, Stephan (2019): Das Kindeswohl neu denken. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_30_Kindeswohl_bf.pdf (abgerufen am 01.11.2023)

Flügge, Sibylla (2008): Grenzen der Pflicht zur gemeinsamen Sorge im Persönlichkeitsrecht der Sorgenden. Zugleich eine Anmerkung zur geplanten FGG-Reform. In: (Familie Partnerschaft Recht) FPR 2008, S. 135–138. <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fzeits%2FFPR%2F2008%2Fcont%2FFPR.2008.135.1.htm> (abgerufen am 19.10.2023)

Franke, Lena / Schwarz, Lina (2023): Die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland. In: Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht 2023 (2), S. 61–66

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (2019): Projekt Gewaltschutz und Umgangsrecht aus der Perspektive von Frauenhauskoordinierung. Berlin. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Rechtsinformationen/2019-11-26_Abschlusspapier_GewSch_und_Umgang_EndfassungNov_final.pdf (abgerufen am 03.11.2023)

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (2022): Initiativstellungnahme von Frauenhauskoordinierung. Forderungen zur bevorstehenden Reform des Familienrechts – mit Blick auf den Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-05-25_FHK_Reform_Familienrecht_an_Politik_korrigiert_final.pdf (abgerufen am 20.10.2023)

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (2023): Jahresprogramm 2023. Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum. Hamburg. <https://www.hamburg.de/contentblob/14580946/56a31b26c2efe706ca1fdcdfc20f659a/data/jahresprogramm-2023.pdf> (abgerufen am 01.11.2023)

Freudenberg, Dagmar (2023): Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit – Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nach dem GREVIO-Bericht 2022. In: djBZ Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 26 (3), S. 138–140

Gerbig, Stephan / Feige, Judith (2022): Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Das_Wohl_des_Kindes_bei_Eltern_in_Haft.pdf (abgerufen am 01.11.2023)

Gerhold, Sönke (2016): Der Einfluss der Rechtsprechung des EGMR, der Istanbul-Konvention und weiterer völkerrechtlicher Verträge auf die Auslegung des Merkmals der schutzlosen Lage in § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB. In: Juristische Rundschau 2016 (3), S. 122–129

Geschäftsstelle der Lügde-Kommission / Niedersächsisches Justizministerium / Landespräventionsrat Niedersachsen (LPN) (2020): Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020. Hannover. <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf> (abgerufen am 01.11.2023)

- Hahne, Meo-Micaela / Schlögel, Jürgen / Schlünder, Rolf** (Hg.) (2023): Beck'scher Online-Kommentar zum FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 47. Edition. Stand: 01.08.2023. München: C.H. Beck
- Halperin-Kaddari, Ruth / Freeman, Marsha A.** (2022): Article 16. In: Schulz, Patricia / Halperin-Kaddari, Ruth / Rudolf, Beate / Freeman, Marsha A. (Hg.), *The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women and its Optional Protocol. A Commentary*. Second Edition Oxford 2022.
- Hamann, Hanjo** (2021): Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung. In: *JuristenZeitung* 76 (13), S. 656–665
- Hammer, Wolfgang** (2022): Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme. <https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/6eea0222-d81d-4267-80a8-5ed1f987a5db/Familienrecht-in-Deutschland-Eine-Bestandsaufnahme.pdf> (abgerufen am 14.09.2022)
- Hau, Wolfgang / Poseck, Roman** (Hg.) (2023): Beck'scher Online-Kommentar zum BGB. 67. Edition. Stand 01.08.2023. München: C.H. Beck
- Haußleiter, Martin** (Hg.) (2017): FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage 2017. München: C.H. Beck
- Hedayati, Asha** (2023): *Die stille Gewalt. Wie der Staat Frauen alleinlässt*. Originalausgabe. Hamburg: Rowohlt Polaris
- Heinke, Sabine** (2022a): Auswirkungen der Istanbul-Konvention auf die familiengerichtliche Amtsermittlung in Sorge- und Umgangsrecht. In: *STREIT – Feministische Rechtszeitschrift* 2022 (2), S. 52–62
- Heinke, Sabine** (2022b): (Kein) Umgang bei häuslicher Gewalt. In: *djbZ Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes* 25 (3), S. 126–131
- Heinke, Sabine / Wildvang, Wiebke / Meysen, Thomas** (2021): Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: Praxishinweise für die Verfahrensführung und Mitwirkung. In: Meysen, Thomas (Hg.): *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*. Unter Mitarbeit von Sabine Heinke u. a. Heidelberg, S. 103–145
- Hertel, Roland** (2017): Fortbildung – Prognoseinstrument ODARA (Bewertung von HighRiskFällen im Bereich der Häuslichen Gewalt in der praktischen Arbeit. Vortrag, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V. (bff), München, 07.12.2017. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/termine/termin/fortbildung-prognoseinstrument-odara-bewertung-von-highriskfaellen-im-bereich-der-haeuslichen-gewalt-in-der-praktischen-arbeit.html> (abgerufen am 11.10.2023)
- Hoffmann, Birgit / Meysen, Thomas / Oygen, Elisabeth** (2021): Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge nach häuslicher Gewalt. In: Meysen, Thomas (Hg.): *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*. Unter Mitarbeit von Sabine Heinke u. a. Heidelberg, S. 45–70
- Hoffmann, Helena / Yalçın, Kubilay** (2019): Kindgerechte Justiz – Rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich. Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V. – Heft 5. Backnang. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Schriftenreihe_Nr._5_Kindgerechte_Justiz.pdf (abgerufen am 07.11.2023)
- Johannsen, Kurt / Henrich, Dieter / Althammer, Christoph** (Hg.) (2020): *Familienrecht. Scheidung, Unterhalt, Verfahren: Kommentar*. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage 2020. München: C.H. Beck

Kaiser, Dagmar / Schnitzler, Klaus / Schilling, Roger / Sanders, Anne (Hg.) (2021): NomosKommentar zum BGB. Familienrecht. Band 4: §§ 1297-1921 BGB. 4. Auflage 2021. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Kannegießer, Anja / Höppner, Grit (2022): Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“. Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Schriftenreihe, Deutsches Kinderhilfswerk e. V. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/DKHW_DIMR_Abschlussbericht_Pilotprojekt_kindgerechteJustiz.pdf (abgerufen am 07.11.2023)

Keller, Gabriela (2023): Väterrechtler auf dem Vormarsch. In: correctiv 2023. <https://correctiv.org/aktuelles/haeusliche-gewalt/2023/09/19/die-netzwerke-der-vaeterrechtler/> (abgerufen am 03.11.2023)

Kotlenga, Sandra / Gabler, Andrea / Nägele, Barbara (April 2023): Abschlussbericht zum Projekt: Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren – Bestandsaufnahme existierender Ansätze und vertiefende Fallstudien. Unter Mitarbeit von Niklas Forreiter. Überarbeitete Version, August 2023 (gegenüber der Erstveröffentlichung geringfügig veränderte Seitenzahlen). Göttingen. https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Umgangsrecht_Gewaltschutz_Zoom_Bericht_2023.pdf (abgerufen am 16.10.2023)

Lang, Christina A. (2020): § 14 Elterliche Sorge. In: Arens, Wolfgang / Klinkhammer, Frank: Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht. Hg. v. Klaus Schnitzler. 5. überarbeitete und erweiterte Auflage. München: C.H. Beck, S. 828–940

Leibholz, Gerhard / Rinck, Hans-Justus (Hg.) (2023): Grundgesetz. Kommentar – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. 90. Aktualisierung 2023. Köln: Dr. Otto Schmidt

Lemon, Nancy K. (2001): Statutes Creating Rebuttable Presumptions against Custody to Batterers: How Effective Are They? In: William Mitchell Law Review 28 (2), S. 601–676

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2023): Häusliche Gewalt – (k)ein Thema der Jugendhilfe? Fortbildung, Fachhochschule Münster Referat Weiterbildung – FB Sozialwesen, Münster. <https://www.lwl-bildung.de/details?seminar=46077> (abgerufen am 01.11.2023)

Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0-18 Jahre). Weinheim: Beltz

Meysen, Thomas (2023): Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Umgangs- und Sorgerechtskonflikten. Entscheidungsanmerkung zu Nr. 116 EuGHMR – EMRK Art. 8; Istanbul-Konvention Art 31. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2023 (4), S. 277–280

Meysen, Thomas / Lohse, Katharina (2021): Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. In: Meysen, Thomas (Hg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Unter Mitarbeit von Sabine Heinke u. a. Heidelberg, S. 17–44

MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e. V. i.G. (2020): Zum Reformvorhaben des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht. Positionspapier der MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e. V. i.G. Berlin, 09.08.2020. https://die-mias.de/wp-content/uploads/2020/08/MIA_Sorge_Umgangsrechtsreform_Positionspapier.pdf (abgerufen am 13.10.2023)

Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Unter Mitarbeit von Sandra Glammeier u. a.: Universität Bielefeld – Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) / infas. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (abgerufen am 11.10.2023)

Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2023): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards in Kindschaftssachen. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203942/a765c689a83ace6f964135162ba46c35/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-familiengerichtliche-verfahren-data.pdf> (abgerufen am 01.11.2023)

NRV, Fachgruppe Familienrecht (11.10.2022): Wir brauchen wirkliche Reformen im Familienrecht! Berlin u. a. https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/fg_familienrecht/2022_10_11_NRV_PM_Wir_brauchen_wirkliche_Reformen_im_Familienrecht_.pdf (abgerufen am 11.10.2023)

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e. V. (2023a): Gewaltbetroffene Mütter und deren Kinder unterstützen 2023 – Hessische Weiterbildungsdatenbank (Landeskursportal). Fortbildung, Frankfurt am Main, 01.11.2023. <https://www.bildungsportal-hessen.de/k1003224205?q=Gewalt&qtrigger=h> (abgerufen am 01.11.2023)

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e. V. (2023b): Systemische Beratung im Kontext von häuslicher Gewalt I und II – Hessische Weiterbildungsdatenbank (Landeskursportal). Fortbildung (Modul 1 und 2), Frankfurt am Main. <https://www.bildungsportal-hessen.de/k1001320731?q=Gewalt&qtrigger=hlst> (abgerufen am 01.11.2023)

Rabe, Heike (2018): Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung. In: STREIT – Feministische Rechtszeitschrift 2018 (4), S. 147–153

Rauscher, Thomas (Hg.) (2018): Münchener Kommentar zum FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Internationalem und Europäischem Zivilverfahrensrecht in Familiensachen (IZVR, EuZVR). Band 1: §§ 1–270. 3. Auflage 2018. München: C.H. Beck

Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Lahn-Dill Kreis (2019): Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Lahn-Dill-Kreis. Modell Lahn-Dill zur Kooperation von Behörden und Gerichten sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Haushalten mit Kindern. https://www.lahn-dill-kreis.de/wp-content/uploads/2023/04/242_-Modell-Lahn-Dill-2019-10-31.pdf (abgerufen am 16.10.2023)

Säcker, Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Barbara (Hg.) (2020): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10. Familienrecht II: §§ 1589–1921, SGB VIII. 8. Auflage 2020. München: C. H. Beck

Schirmmacher, Gesa / Meysen, Thomas (2021): Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen kindeswohlorientierten effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienverfahrensrecht. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 68 (24), S. 1929–1934

Schmahl, Stefanie / Neidinger, Rico (2023): Die Istanbul-Konvention als Instrument zur Beschränkung von Gewalt gegen Frauen, GSZ 2023. In: Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht 2023 (2), S. 53–60

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Rechtspflege Familiengerichte 2021. Fachserie 10 Reihe 2.2 2022

The Parliament of the Commonwealth of Australia, House of Representatives

(2022-2023): Family Law Amendment Bill 2023. Explanatory Memorandum. https://parlinfo.aph.gov.au/parlInfo/search/display/display.w3p;query=Id%3A%22legislation%2Fems%2Fr7011_ems_4e93ba1f-fdac-4ae9-8f64-705cc73925a0%22 (abgerufen am 06.11.2023)

Uerpmann-Wittzack, Robert (2017): Innerstaatliche Wirkung des Europaratsübereinkommens gegen Gewalt gegen Frauen. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 63, S. 1812–1814

UN, Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (UN, CEDAW)

(2015): Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Spain. UN Doc. CEDAW/C/ESP/CO/7-8

UN, Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (UN, CEDAW)

(2014): Decision of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women under the Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (fifty-eighth session). Communication No. 47/2012* González Carreño v. Spain. UN Doc. CEDAW/C/58/D/47/2012

UN, Committee on the Rights of the Child (UN, CRC)

(2009): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes auf Gehör (nichtamtliche Übersetzung). UN Doc. CRC/C/GC/12. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf (abgerufen am 24.10.2022)

UN, Committee on the Rights of the Child (UN, CRC)

(2011): General comment No. 13 (2011). The right of the child to freedom from all forms of violence. UN Doc. CRC/C/GC/13

UN, Committee on the Rights of the Child (UN, CRC)

(2013): General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1). UN Doc. CRC/C/GC/14

UN, Human Rights Council (HRC)

(2023): Custody, violence against women and violence against children. Report of the Special Rapporteur on violence against women and girls, its causes and consequences, Reem Alsalem: UN, General Assembly. UN Doc. A/HRC/53/36.

Volke, Petra (2022): Die Empfehlungen des Expertenausschusses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hinblick auf familiengerichtliche Verfahren. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2022 (24), S. 1907–1910

Yalçın, Kubilay / Zaiane, Linda (2021): Der Kindeswohlvorrang der UN-Kinderrechtskonvention und seine europäische und nationale Umsetzung – unter besonderer Betrachtung von Vulnerabilität und Kinderrechten in gerichtlichen Verfahren. In Verletzbarkeit des Humanen – sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im interdisziplinären Diskurs, S. 71

ZDF (08.03.2023): Frauen- und Kinderrechte: Trotz drohender Gewalt zum Vater. <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/gewalt-familienumgangsrecht-kinder-vater-100.html> (abgerufen am 11.10.2023)

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)

(Hg.) (2021): Die Istanbul-Konvention als Schutzinstrument zur Gewährleistung der Rechte von Kindern 2021. <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2021/11/ZIF-Broschuere-Istanbul-Konvention-2021.pdf> (abgerufen 06.11.2023)

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische
Gewalt
bst.geschlechtsspezifischegewalt@institut-fuer-
menschenrechte.de
[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/
das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-
zu-geschlechtsspezifischer-gewalt](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt)

Analyse | November 2023

ISBN 978-3-949459-34-4 (PDF)

ISBN 978-3-949459-33-7 (Print)

ZITIERVORSCHLAG

Franke, Lena (2023): Häusliche Gewalt im Um-
gangs- und Sorgerecht. Gesetzliche Handlungs-
bedarfe. Berlin: Deutsches Institut für Menschen-
rechte

LIZENZ



[https://creativecommons.org/licenses/
by-nc-nd/4.0/deed.de](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de)

TITELFOTO

© „Empowering Connections: Solidarity in Safe
Spaces“ / Celina Löschau / Neue Schule für
Fotografie Berlin / Netzwerk der brandenburgischen
Frauenhäuser (NbF e.V.) / CC BY-NC 4.0
Die Fotografien aus diesem Projekt wollen mit ei-
ner neuen Bildsprache vorhandene Stereotype
überwinden und dazu beitragen, häusliche Gewalt
als strukturelles Problem zu thematisieren und
langfristig zu überwinden.

SATZ

www.avitamin.de

DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de